

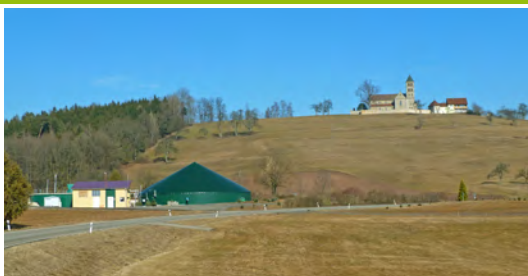


*Regionalverband
Ostwürttemberg*



TEILFORTSCHREIBUNG ERNEUERBARE ENERGIEEN
REGIONALPLAN OSTWÜRTTEMBERG

KAPITEL 4.2.3 ERNEUERBARE ENERGIEEN



Teilfortschreibung Erneuerbare Energien Regionalplan Ostwürttemberg

Kapitel 4.2.3 Erneuerbare Energien

Aufgestellt vom Regionalverband Ostwürttemberg
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 16. Oktober 2013

Genehmigung der Teilfortschreibung
durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014

Rechtskräftig mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für
Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014

Die rechtskräftige Version ist beim Regionalverband Ostwürttemberg einsehbar.



Als erste Region des Landes Baden-Württemberg legt der Regionalverband Ostwürttemberg die Fortschreibung seines Regionalplans für die Nutzung der erneuerbaren Energien vor. Mit dieser Planung hat der Regionalverband Gebiete zur Nutzung der Windenergie identifiziert, in denen die bestmögliche Windhöufigkeit und damit die größtmögliche Windausbeute und zugleich die geringstmöglichen Konflikte anzunehmen sind. Mit den zusätzlichen 150 – 170 Windenergieanlagen neuester Bauart kann Ostwürttemberg zu der Energieerzeugung vor Ort, zur Schonung begrenzter fossiler Energieressourcen, zur Verminderung von CO₂-Emissionen und Energieeinfuhren und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Damit wird Akzeptanz in der Bevölkerung, Planungssicherheit für Investoren und ein Ausgleich vielfältiger Interessen erreicht.

Nach der Energiewende im Jahr 2011 hat Ostwürttemberg als erste Region die Aufstellung eines Teilregionalplans für die Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen und die Planungen begonnen. Ende 2013 hat die Verbandsversammlung diesen Regionalplan beschlossen, der verbindlich für die Nutzung der Windenergien Vorranggebiete festlegt und Grundsätze aufstellt für die Nutzung der weiteren erneuerbaren Energien wie Sonnenenergie, Erdwärme und Bioenergie. Mit Zielen und Grundsätzen wird die Nutzung der Sonnen- und Windenergie, der Erdwärme, der Wasserkraft, von Biogas und Biomasse ermöglicht und gefördert.

Die stärkste Regelungskraft entfaltet der Teilregionalplan Erneuerbare Energien mit seinen Festsetzungen zur Nutzung der Windenergie. Mit dem Regionalplan sind hierfür in intensiven Planungsverfahren Vorentscheidungen für wirklich geeignete Standorte und für die Erleichterung und Beschleunigung der nachfolgenden Zulassungsverfahren sowie für die Verminderung des Konfliktpotentials entstanden. Zwar erzeugt die Nutzung erneuerbarer Energien fast keine Schadstoffemissionen, sie hat jedoch Wirkungen auf andere Schutzgüter im Raum, wie etwa die Menschen, die Natur und die Umwelt. In dicht besiedelten Räumen müssen die Anlagen mit anderen Belangen wie der Lebensqualität der Bevölkerung, dem Landschafts- und Naturschutz und der Flächenverfügbarkeit, beispielsweise für die land- und forstwirtschaftliche Produktion oder den Rohstoffabbau abgestimmt werden. Heute geht es um den Bau von bis zu 200 m hohen Windrädern, die teilweise mehrere Kilometer weit sichtbar sind und in der Regel überörtliche Auswirkungen auch auf die charakteristische Landschaft der Region oder prägende Ansichten auf Kulturdenkmale haben. All diese Punkte berücksichtigt der Regionalplan für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zu den Planungsverfahren kamen in den letzten Jahren aber auch weitere gesetzliche Regelungen hinzu, die für Investitionsentscheidungen bedeutsam sind. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt beispielsweise erwartbare Einnahmen durch den so erzeugten Strom. Es ermöglicht dem Investor seine künftigen Einnahmen mit den erforderlichen Investitionskosten, den Betriebskosten und den Finanzierungsparametern gegenzurechnen und seine Investitionsentscheidung zu treffen. Hinzu kommt die Investorensicherheit, die die Regionalplanung mit ihren Regelungen bietet. Damit leistet der Regionalplan für die Nutzung erneuerbarer Energien auch einen Beitrag zur Stärkung eines wichtigen Wirtschaftsfaktors. Unternehmen aus Ostwürttemberg sind auch als Zulieferer für die Windenergiebranche tätig. Von der Herstellung und Fertigung von Produktionsmitteln im Maschinen- und Anlagenbau, über die Zulieferung im Komponentenbereich des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, bis hin zur Planung, Wartung und Anlagenunterhaltung gibt es in unserer Region Unternehmen, die an der Wertschöpfung im Windenergiesektor beteiligt sind. So schaffen und sichern die bestehenden und neu hinzukommenden Windenergieanlagen Arbeitsplätze. Durch die Projektierung, die Investition und den Betrieb von Windenergieanlagen, die durch viele Unternehmen oder auch zunehmend Bürgergenossenschaften aus

der Region vorgenommen werden, und die künftigen Einnahmen aus der Energiegewinnung verbleibt ein Großteil der Wertschöpfung in unserer Region, Stromimporte verringern sich und damit wird ein Stück Unabhängigkeit geschaffen. So bergen die erneuerbaren Energien auch ökonomische Chancen, nicht zuletzt in unserer Region.

Der Teilregionalplan für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region Ostwürttemberg ist ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende. Erforderlich ist darüber hinaus ein Gesamtkonzept nicht nur für die Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien, sondern auch für die Übertragungs-, Verteil- und Speicherinfrastruktur und für die Erforschung und Entwicklung der Kraftwerks- und Anlagentechnik. Damit innovative Umwelttechnologien noch stärker zu einem Wirtschaftsfaktor werden, sind also viele Facetten erforderlich, von denen mit dem Teilregionalplan für die Nutzung erneuerbarer Energien Ostwürttemberg eine wesentliche Grundlage vorgelegt wird.



Gerhard Kieninger
Verbandsvorsitzender



Thomas Eble
Verbandsdirektor



Ziele (Z) des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Ziele werden vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern strikt zu beachten. Die Beachtungspflicht schließt es aus, Ziele der Raumordnung im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen zu überwinden.

Vorranggebiete sind räumlich definierte Festsetzungen (Ziele) des Regionalplans. In Vorranggebieten wird für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung ein Vorrang festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dieser Nutzung oder den Zielen des Regionalplans nicht zu vereinbaren sind, sind ausgeschlossen. Solange keine Nutzungskonflikte entstehen, können verschiedene Vorranggebiete überlagert werden.

Grundsätze (G) des Regionalplans sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die verbindlichen Ziele und Grundsätze werden als **Plansätze** formuliert.

Die **Begründung** zu den Plansätzen nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

Inhaltsverzeichnis

I.	A Plansätze mit Begründung	Seite	2
	4.2.3 (G) Erneuerbare Energien		2
	4.2.3.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)		2
	4.2.3.2 (G) Photovoltaik		5
	4.2.3.3 (G) Biogas und Biomasse		6
	4.2.3.4 (G) Geothermie		6
	4.2.3.5 (G) Wasserkraft		7
	B Kartographische Darstellung der Vorranggebiete		8
	Striethof		9
	Eschach/Göggingen		10
	Bühler		11
	Neuler/Schrezheim		12
	Rosenberg		13
	Ellenberg/Jagstzell		14
	Dalkingen/Neunheim		15
	Freihof		16
	Nonnenholz		17
	Waldhausen/Beuren		18
	Weilermerkingen/Dehlingen		19
	Dischingen		20
	Heidenheim/Nattheim		21
	Königsbronn/Ebnat		22
	Oberkochen		23
	Dettingen/Hürben		24
	Gussenstadt		25
	Gnannenweiler		26
	Falkenberg		27
	Lauterburg		28
II.	Ergänzende Erläuterungen		29
	1. Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrangflächen		29
	2. Einbeziehung von Umwelterwägungen		38
	3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		48
	4. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) bis (6) LPIG		50
III.	Satzung		51
IV.	Genehmigung		52



I. A Plansätze mit Begründung

4.2.3 (G) Erneuerbare Energien

Zur Sicherung der Energieversorgung ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

Begründung zum Plansatz 4.2.3

Die Region Ostwürttemberg verfolgt das Ziel, durch möglichst viele, geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung, zur Verminderung schädlicher Emissionen und zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen.

Die Region leistet ihren Beitrag zur Steigerung der regionalen Energieerzeugung, zur Reduzierung ansonsten notwendiger Energieimporte und für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Belastung von Umwelt, Natur und Landschaft soll dabei verträglich gestaltet werden. Für die Versorgung mit Strom und Wärme sollen möglichst moderne Anlage mit hohen Wirkungsgraden eingesetzt werden. Dabei müssen zum Erreichen der oben genannten Ziele verstärkt regenerative Energieträger genutzt werden.

4.2.3.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| • Striethof | • Weilermerkingen/Dehlingen |
| • Eschach/Göggingen | • Dischingen |
| • Bühler | • Heidenheim/Nattheim |
| • Neuler/Schrezheim | • Königsbronn/Ebnat |
| • Rosenberg | • Oberkochen |
| • Ellenberg/Jagstzell | • Dettingen/Hürben |
| • Dalkingen/Neunheim | • Gussenstadt |
| • Freihof | • Gnannenweiler |
| • Nonnenholz | • Falkenberg |
| • Waldhausen/Beuren | • Lauterburg |

Im Bereich Königsbronn/Ebnat überlagert das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Im Bereich Oberkochen überlagert das Vorranggebiet den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Im Bereich Falkenberg überlagert das Vorranggebiet den schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010). Angesichts der besonders hohen Windhöufigkeit ist hier der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Die überlagerten Ziele zum Schutz des Freiraums, der Regionale Grünzug (PS. 3.1.1) und der Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4), entfalten für andere Nutzungen unverändert ihre Wirkung.

Begründung zum Plansatz 4.2.3.1

Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie müssen die wegfallenden Strommengen in anderer Weise, nicht zuletzt auch durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen werden. Hierzu muss auch Ostwürttemberg einen Beitrag leisten. Auch im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes und der Verringerung von Importabhängigkeiten muss der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und der Einsatz regenerativer Energieträger verstärkt werden, sowie die Energienachfrage durch Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen gesenkt werden. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg besteht dabei die Chance, eine erhöhte Wertschöpfung innerhalb der Region zu generieren und einen Ressourcenabfluss infolge des Imports von Energieträgern zu verringern.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entspricht der Regionalverband dem neuen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2012. Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Möglichkeit, in Regionalplänen Gebiete als Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festzulegen (§ 1 (7) LPIG). Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) können durch die kommunale Planung erweitert oder durch zusätzliche Flächenfestlegungen ergänzt werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in intensivem Diskurs mit der Bürgerschaft und in kommunalen Gremien geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen. Die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung decken sich weitgehend mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept Ostwürttemberg.

Belange des Artenschutzes sind auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Beteiligung, des Expertengesprächs Artenschutz am 26.04.2012 und der von den privaten und amtlichen Naturschützern und Verbänden mitgeteilten detaillierten Informationen eingeflossen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) wurden aufgrund ihrer i.d.R. geringen Größe und aufgrund fehlender Daten zur Abgrenzung der Flächen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Mit den Vorranggebieten liegt für Ostwürttemberg ein regional abgestimmtes Konzept zur Nutzung der Windenergie vor.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert u.a. auf dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg von 2011. Das Mindestkriterium von 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg und wurde zusätzlich um den für die Windkraftnutzung über Waldflächen erforderlichen Mindestwert 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe erweitert. Dies enthebt jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort, um in Bezug auf das



nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Die Aussagen zu Windkraftanlagen im Regionalplan beziehen sich auf regionalbedeutsame Anlagen. Regionalbedeutsam sind i. d. R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. Auf diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen.

Im Fall einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergie mit anderen Zielen des Regionalplans zum Schutz des Freiraums ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen.

Im Bereich Königsbrunn/Ebnat überlagert das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Die Nutzung der Windenergie hat hier Vorrang aufgrund der besonders hohen Windhöffigkeit, der Weiträumigkeit des Grünzugs entlang der Entwicklungsachsen und der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes in dem Gebiet durch Freileitungen (110 kV und 380 kV, einem Sendemast, den Steinbrüchen, dem Munitionsdepot und der Bundesautobahn A7.

Im Bereich Oberkochen überlagert das Vorranggebiet den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Die Nutzung der Windenergie hat angesichts der besonders hohen Windhöffigkeit hier Vorrang. Das Landschaftsbild ist vorbelastet durch die bestehende 110 kV-Freileitung, den Siedlungskörper im Kochertal und die Bundesstraße B19.

Im Bereich Falkenberg überlagert das Vorranggebiet den schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010). Angesichts der besonders hohen Windhöffigkeit hat hier die Nutzung der Windenergie Vorrang. Angesichts des sich direkt südlich und westlich voraussichtlich anschließenden Vorranggebiets in Lauterstein im Gebiet des Verbands Region Stuttgart ist die Überlagerung gerechtfertigt auch vor dem Hintergrund der im Vergleich zum genannten schutzbedürftigen Bereich für die Erholung geringeren Flächengröße des Vorranggebiets.

Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Bewertung dieser jeweiligen Freiraumziele in Bezug auf andere Nutzungen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Ostwürttemberg werden Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, die im voraussichtlichen Endausbauzustand mit heute gängigen Windkraftanlagen einen Anteil am regionalen Stromverbrauch (Status-Quo) von ca. 37% erreichen können. Im Vergleich zu den aktuellen Kohlenstoffdioxid-Emissionen des aktuellen Kraftwerksparks in Deutschland können durch die neuen Windenergieanlagen jährlich über 600.000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Emission vermieden werden.

4.2.3.2 (G) Photovoltaik

- 1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.
- 2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- 3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.
- 4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.
- 5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

Begründung zum Plansatz 4.2.3.2

Ostwürttemberg bietet gute Potentiale und Nutzungsmöglichkeiten der Photovoltaik. zu 1): Zur Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft durch bauliche Anlagen kommt vorrangig das große nutzbare Gebäude- und Verkehrswegepotential für die Nutzung der Sonnenenergie in Betracht. Photovoltaikanlagen sollen deshalb in besiedelten Gebieten, vor allem an oder auf baulichen Anlagen wie Fassaden, Dächern von Wohnhäusern, Betrieben, öffentlichen Gebäuden, Schulen, Einkaufszentren, Garagenstellplätzen, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Schuppen sowie von Depo- nien, oder im Zusammenhang mit technischen Infrastrukturen, also auf Kläranlagen und Lärmschutzwänden errichtet werden.

zu 2): Eine Fläche kann ausgewiesen werden, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten ist und bereits eine Vorbelastung besteht. Vorbelastungen können brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Konversionsflächen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich sein. Denkbar sind auch Lärmschutzeinrichtungen, ehemalige Mülldeponien und aufgelassene Rohstoffabbaugebiete.

zu 3) und 4): Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich. Gerade die höherwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen für Lebensmittel stehen immer stärker unter Konkurrenzdruck durch Siedlungstätigkeit, Verkehrswegebau, Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen und eben der Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dabei



ist im Vergleich mit dem Flächenanspruch von Windkraftanlagen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr flächenintensiv und entzieht große Flächen der Zugänglichkeit und dem Anbau von Lebens- und Futtermittel.

Zur Sicherung der Ackerbau betreibenden Betriebe in Ostwürttemberg und der Wahrung der im regionalen Vergleich guten landwirtschaftlichen Böden sollen Flächen, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte und Flächenbilanzkarte der Landwirtschaftsverwaltung als Vorangflur/-fläche Stufe 2 und höher eingestuft sind, nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, sondern Flächen der Kategorien Grenzflur/-fläche, bzw. Untergrenzflur/-fläche.

zu 5): Waldgebiete sollten nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, da die damit verbundene Abholzung und somit die zu erwartenden ökologischen Folgen in keinem Verhältnis zum Stromertrag stehen und im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens Ausgleichsmaßnahmen erfordert.

4.2.3.3 (G) Biogas und Biomasse

Standorte für Biogas- und Biomasseanlagen sind im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Auf eine möglichst vollständige Nutzung der anfallenden Abwärme ist besonders hinzuwirken.

Begründung zum Plansatz 4.2.3.3

Bei der Nutzung der Bioenergie zur Energiegewinnung muss auf die Sicherung der Lebensmittelversorgung, der Nahrungsmittel- sowie Futtermittelproduktion geachtet werden. Daher soll vor allem Biomasse aus Tierhaltungsbetrieben wie Gülle oder Mist als Rohstoffe bevorzugt werden. Auf einen Import der Biomassen von außerhalb der Region soll verzichtet werden, sondern die innerhalb der Region anfallende Biomasse verwendet werden. Am effizientesten arbeiten Biomasseenergieanlagen in Kraft-Wärme-Koppelung. Daher ist auf eine weitgehende Nutzung der anfallenden Abwärme der Biomasseanlagen zu achten.

4.2.3.4 (G) Geothermie

In bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden soll die Nutzung der Geothermie unter Berücksichtigung hydrogeologischer Fragestellungen und der Berücksichtigung der Belange der Geologie und des Grundwasserschutzes entsprechend der Fachgesetze geprüft werden.

Begründung zum Plansatz 4.2.3.4

Sogenannte Tiefengeothermieprojekte gibt es bislang in der Region Ostwürttemberg nicht. Auch ist für die Nutzung der Tiefengeothermie sehr wenig Datenmaterial verfügbar. Außerdem bringt diese Nutzung einer erneuerbaren Energie unter Umständen ein hohes Gefährdungspotential mit sich. Aus diesen Gründen muss die Geothermie, insbesondere die Tiefengeothermie sehr verantwortlich behandelt werden.

4.2.3.5 (G) Wasserkraft

Die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern sollen erhalten und technisch erneuert werden, soweit dies sinnvoll ist.

Begründung zum Plansatz 4.2.3.5

Das Potenzial zur Energieerzeugung aus Wasserkraft ist in der Region Ostwürttemberg weitestgehend ausgeschöpft. Vorrangig ist dabei eine Leistungserhöhung durch technische Erneuerung anzustreben. Dabei ist jedoch auf die Belange von Hochwasser- und Naturschutz, Fischerei, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.

Für die Energiespeicherung weist die Region nach einer Untersuchung des Regionalverbands Ostwürttemberg kein technisch oder wirtschaftlich sinnvolles Potenzial für Pumpspeicherkraftwerke auf.



I. B Kartographische Darstellung der Vorranggebiete

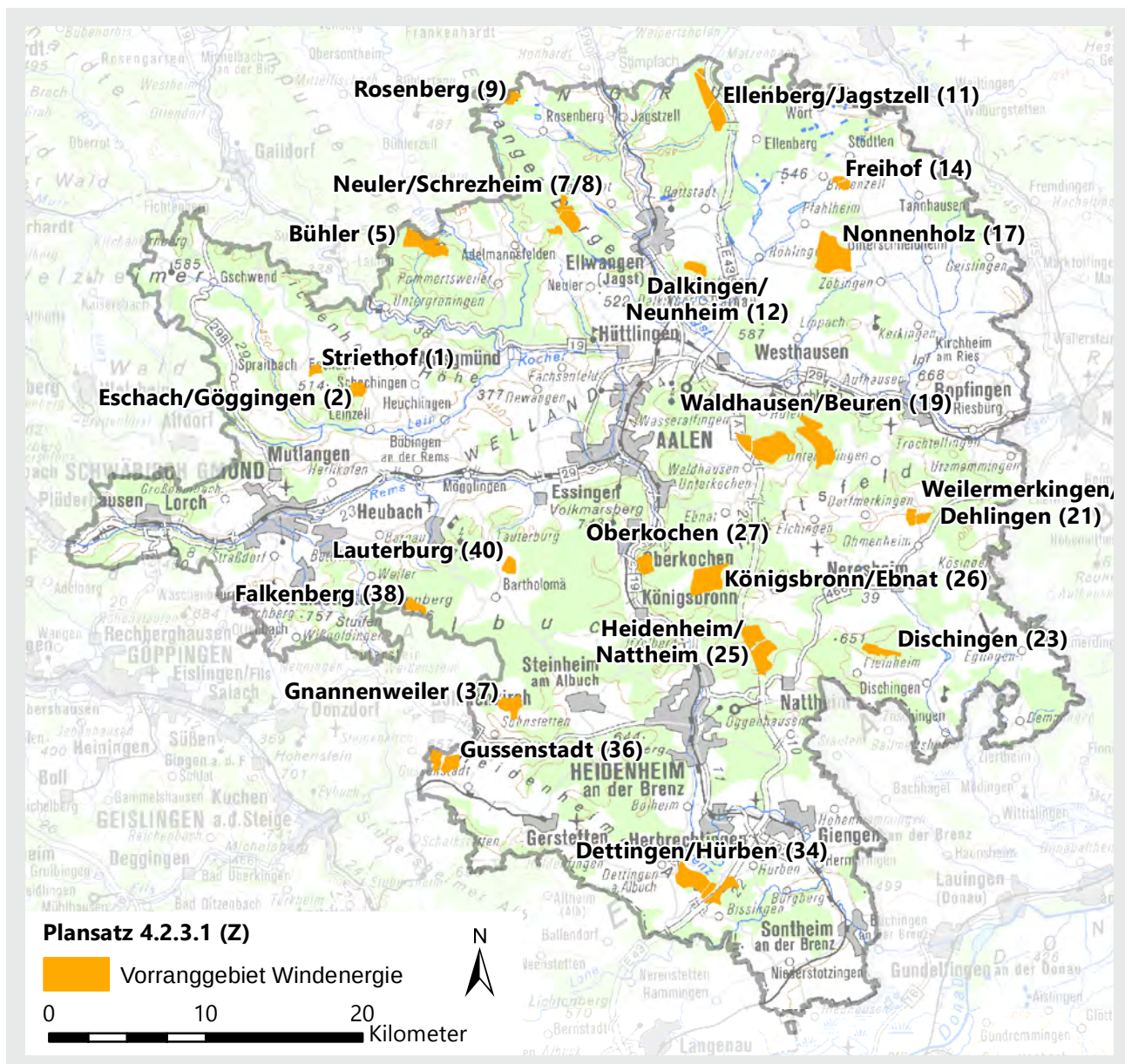
Die in Plansatz 4.2.3.1 (Z) formulierten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurden kartographisch konkretisiert. Diese Vorranggebiete für Windenergie ergänzen die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010.

Die im Folgenden dargestellten Kartenblätter stellen die flächenscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete im Planungsmaßstab 1:50.000 dar. Die Kartendarstellungen als Teil des Plansatzes sind rechtsverbindlich.

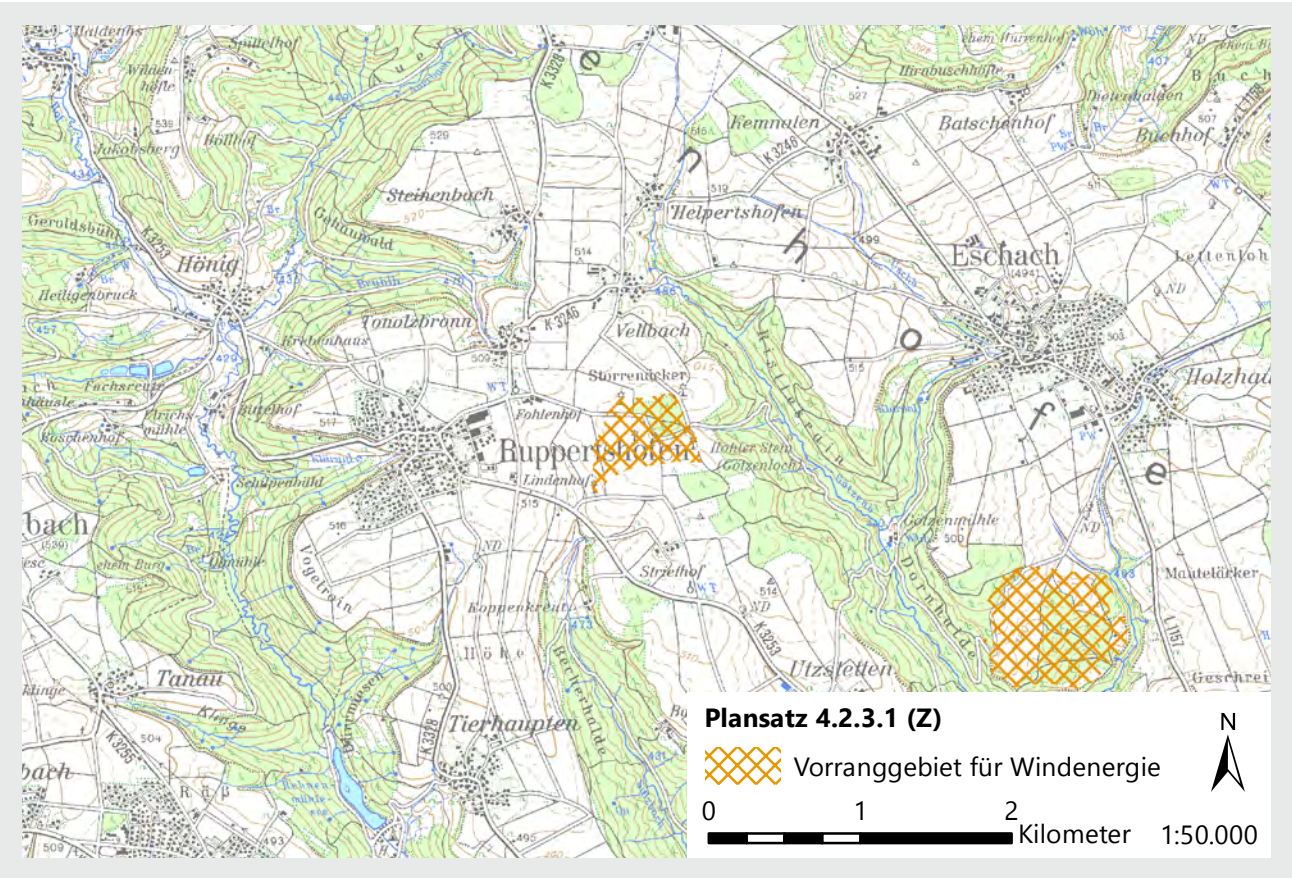
Die den einzelnen Vorranggebieten zugeordnete Tabellen sind Bestandteil der Begründung und nehmen somit nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die im Planungsverfahren verwendete Nummerierung der ursprünglich 40 untersuchten Potenzialflächen wird zur Erleichterung der Zuordnung zu früheren Verfahrensunterlagen weiterhin in den Tabellen unter „Nummer Planungsverfahren“ aufgeführt.

Die angegebene Windhöufigkeit basiert auf dem Windatlas des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft von 2011. Die Hinweise auf Restriktionen geben den Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien im Oktober 2013 wieder und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Striethof (1)



„Striethof“		
Lage:	östlich Ruppertshofen, südlich Vellbach, nördlich Striethof	Nummer Planungsverfahren: 1
Gemeinde:	Eschach, Ruppertshofen	Flächengröße: ca. 29 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
• Keine		

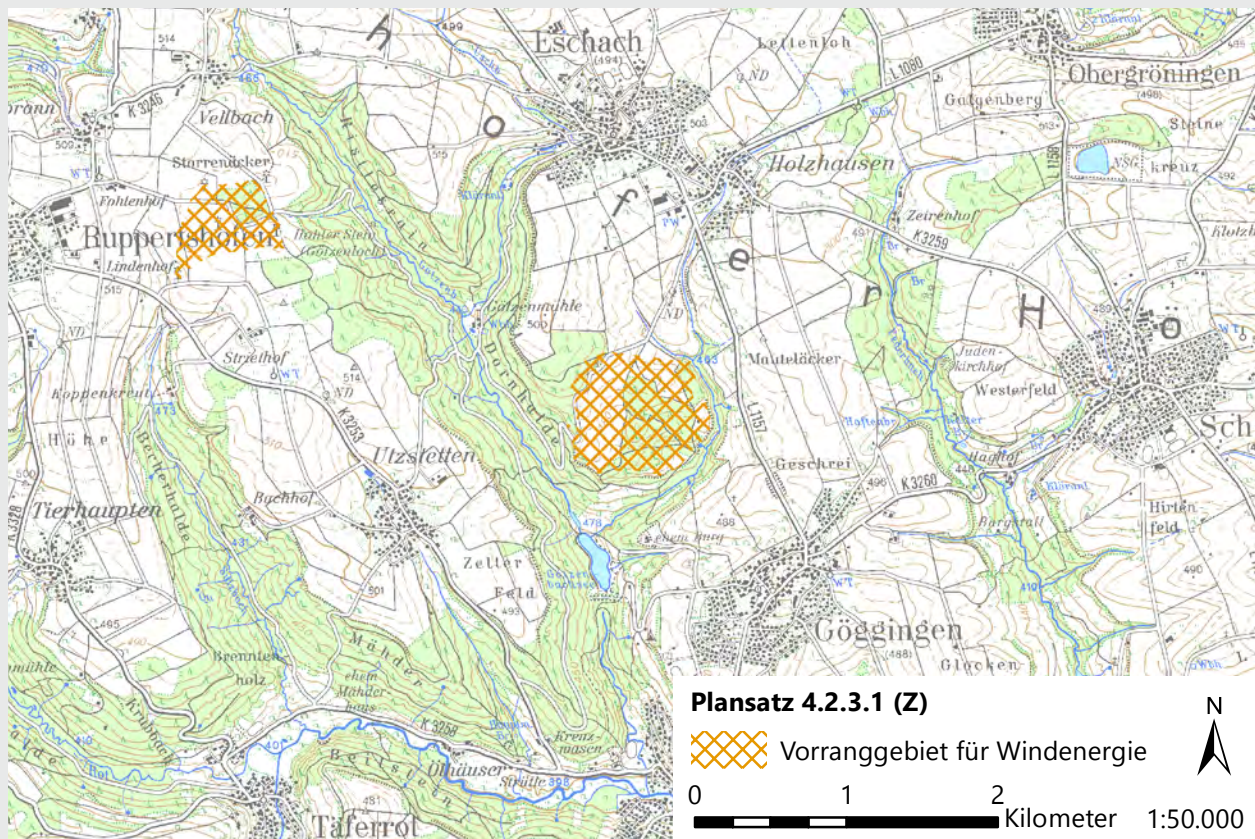
Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg



Eschach/Göggingen (2)

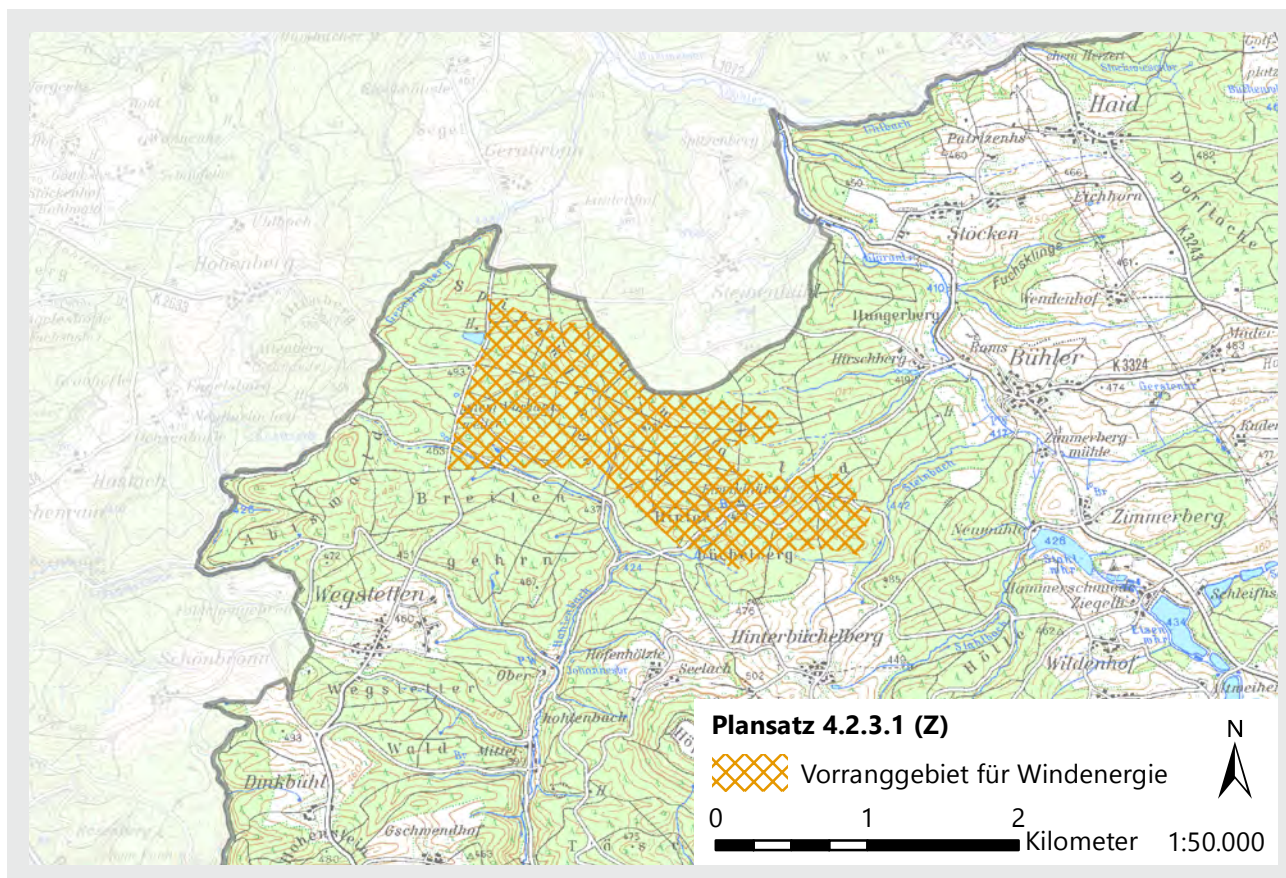


„Eschach/Göggingen“		
Lage:	südlich Eschach, westlich Schechingen, nordwestlich Göggingen, östlich Utzstetten	Nummer Planungsverfahren: 2
		Flächengröße: ca. 61 ha
Gemeinde:	Eschach, Göggingen	Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe)
		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Bühler (5)



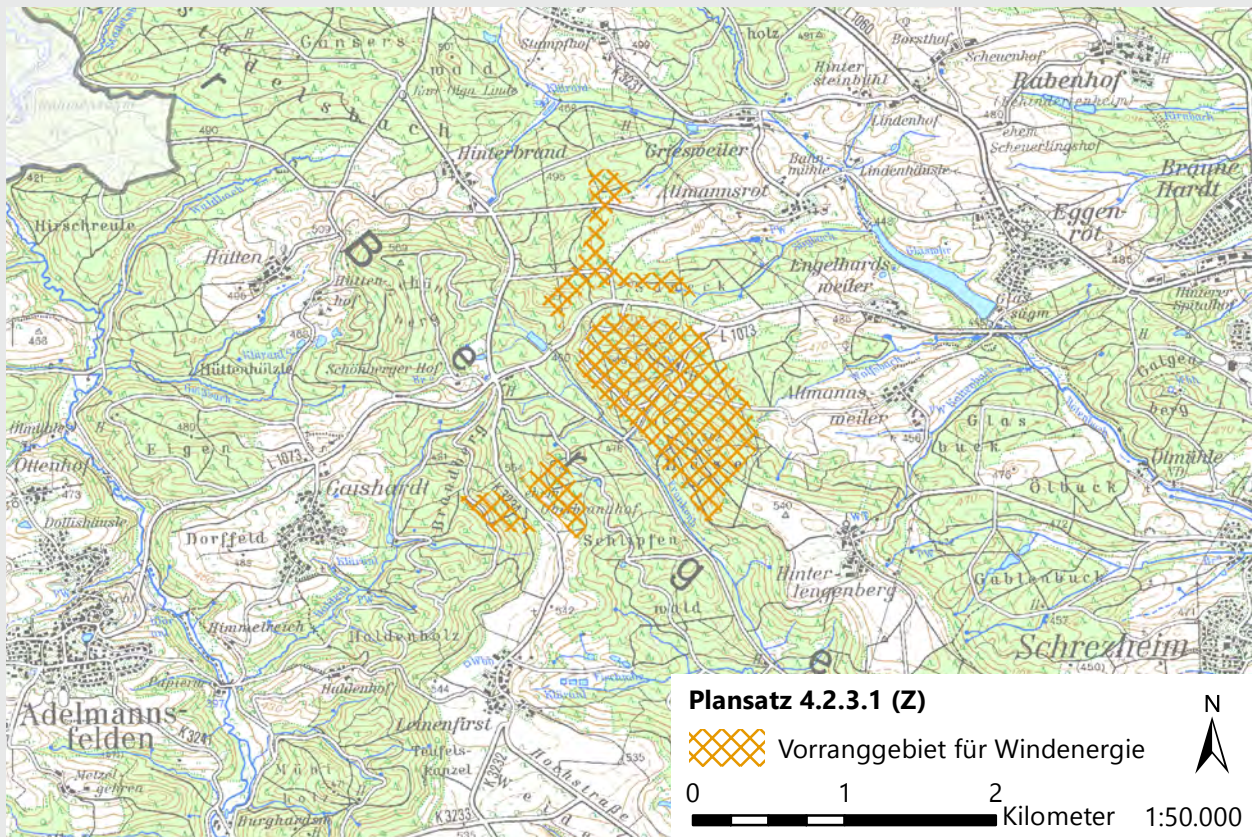
„Bühler“		
Lage:	westlich Adelsmannsfelden-Bühler	Nummer Planungsverfahren: 5
Gemeinde:	Adelsmannsfelden, Abtsgmünd	Flächengröße: ca. 227 ha
		Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)
		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
Die in der Fläche liegenden Flächen des Artenschutzprogramms des Landes sowie die Habitatbaumgruppen und die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Neuler/Schrezheim (7/8)

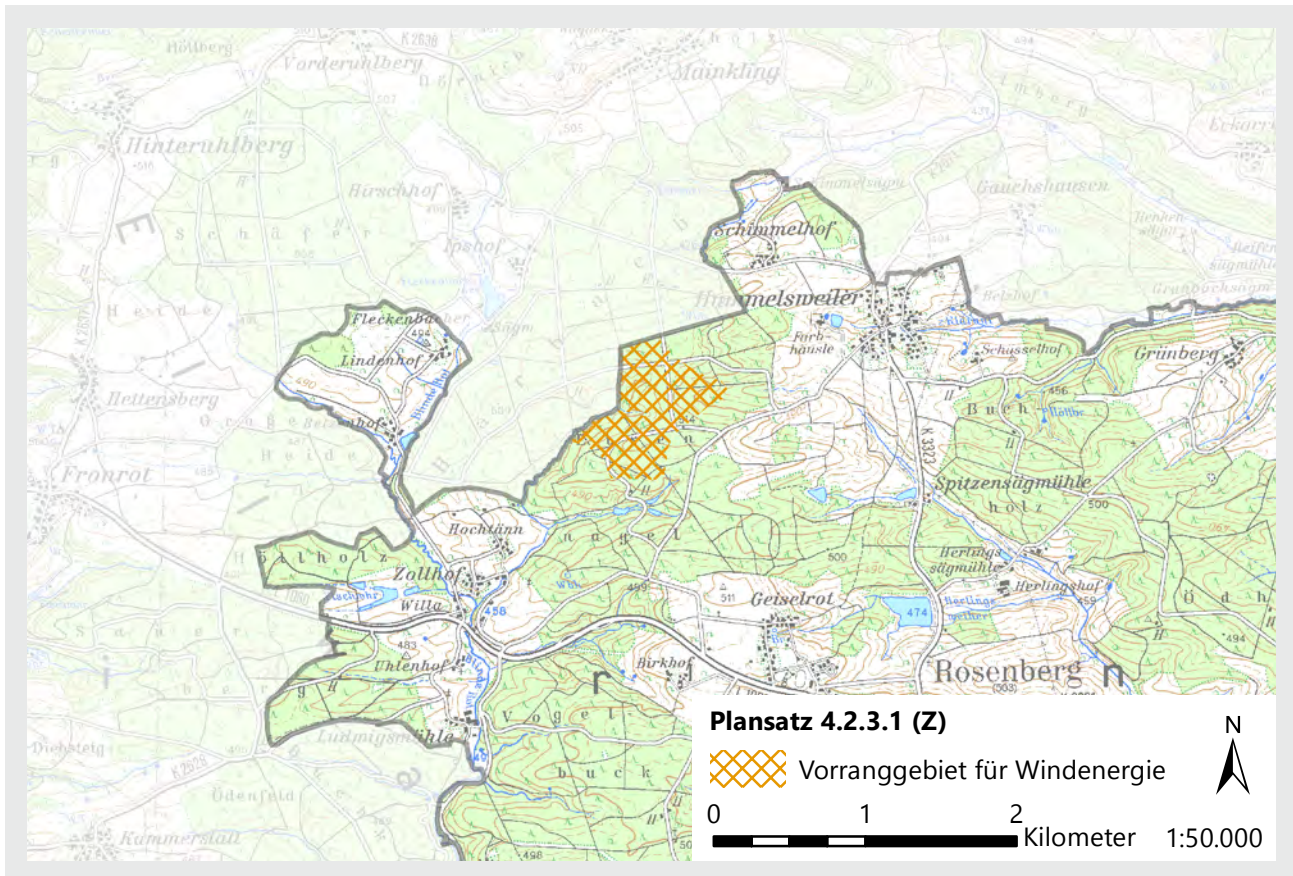


„Neuler/Schrezheim“		
Lage:	östlich Gaishard, nördlich Neuler, westlich Engelhardsweiler (Ellwangen)	Nummer Planungsverfahren: 7/8
		Flächengröße: ca. 139 ha
Gemeinde:	Rosenberg, Neuler, Ellwangen	Windhöflichkeit: 5,5-6,25 m/s (100 m Höhe)
		5,75-6,5 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Gashochdruckleitung, Bodenverhältnisse (Knollenmergel)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Rosenberg (9)



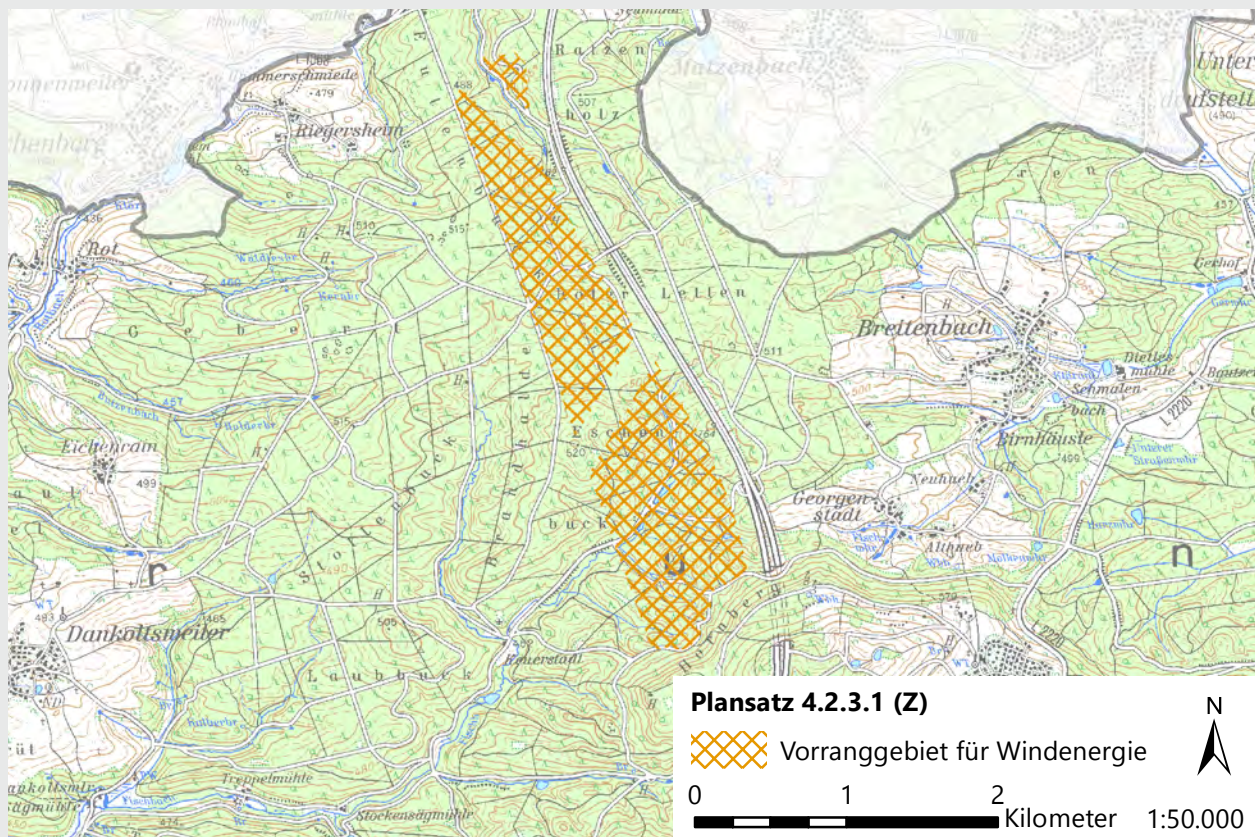
„Rosenberg“		
Lage:	nordwestlich Rosenberg, südwestlich Hummelsweiler	Nummer Planungsverfahren: 9
Gemeinde:	Rosenberg	Flächengröße: ca. 48 ha Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotopie gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
 www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Ellenberg/Jagstzell (11)

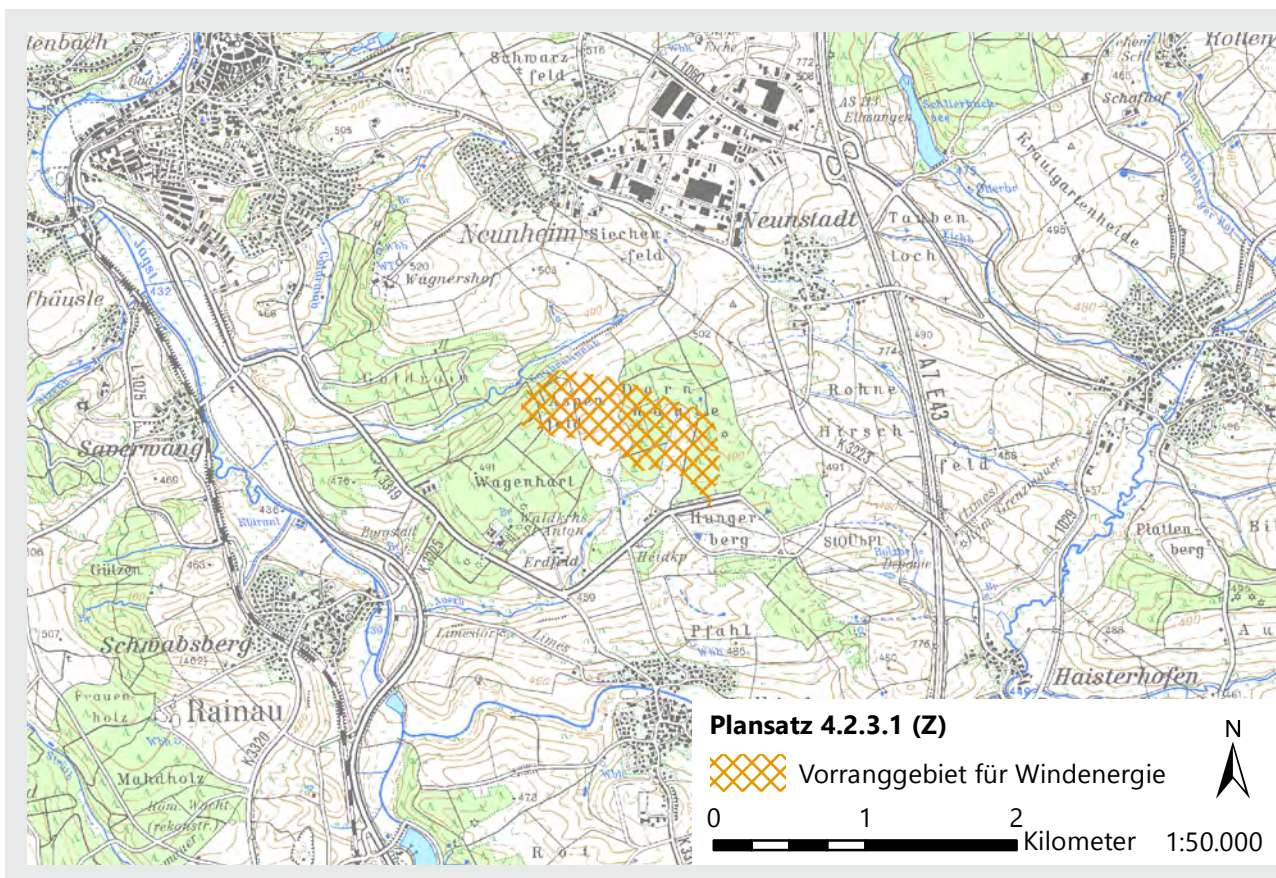


„Ellenberg/Jagstzell“		
Lage:	westlich Ellenberg, westlich der A7, nördlich Keuerstadt, östlich Dankoltsweiler	Nummer Planungsverfahren: 11
		Flächengröße: ca. 211 ha
Gemeinde:	Jagstzell, Ellenberg, Ellwangen	Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)
		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatschG, Flächen des Artenschutzprogramms des Landes, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotop gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - FFH-Gebiet im Süden angrenzend - Die Notwendigkeit einer Bauhöhenbeschränkung aufgrund Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl ist zu überprüfen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl, Anlagenschutzbereich, Bodenverhältnisse (Knollenmergel)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Dalkingen/Neunheim (12)



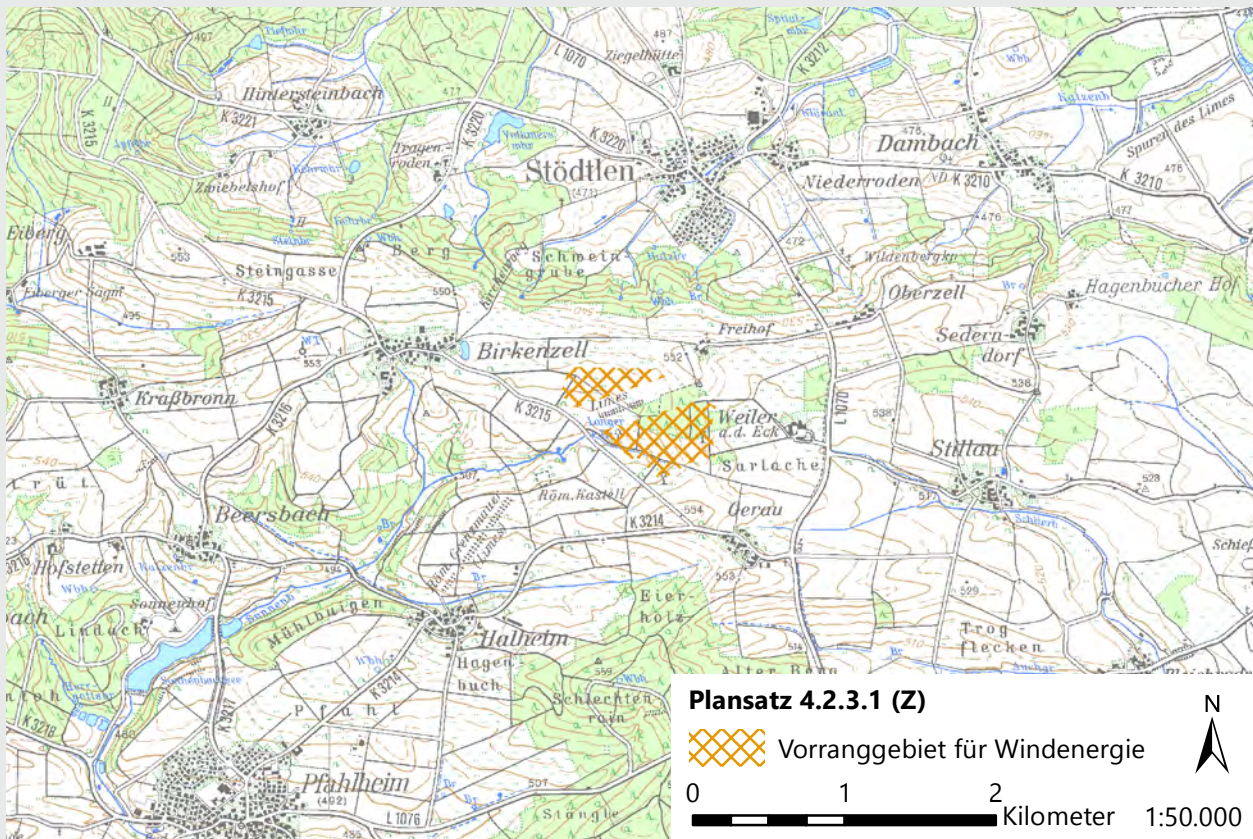
„Dalkingen/Neunheim“		
Lage:	südlich Neunheim, nordwestlich Dalkingen, nordöstlich Rainau, westlich Röhlingen	Nummer Planungsverfahren: 12
Gemeinde:	Rainau, Ellwangen	Flächengröße: ca. 61 ha Windhöffigkeit: 5,5-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden Altholzbestände, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
 www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Freihof (14)

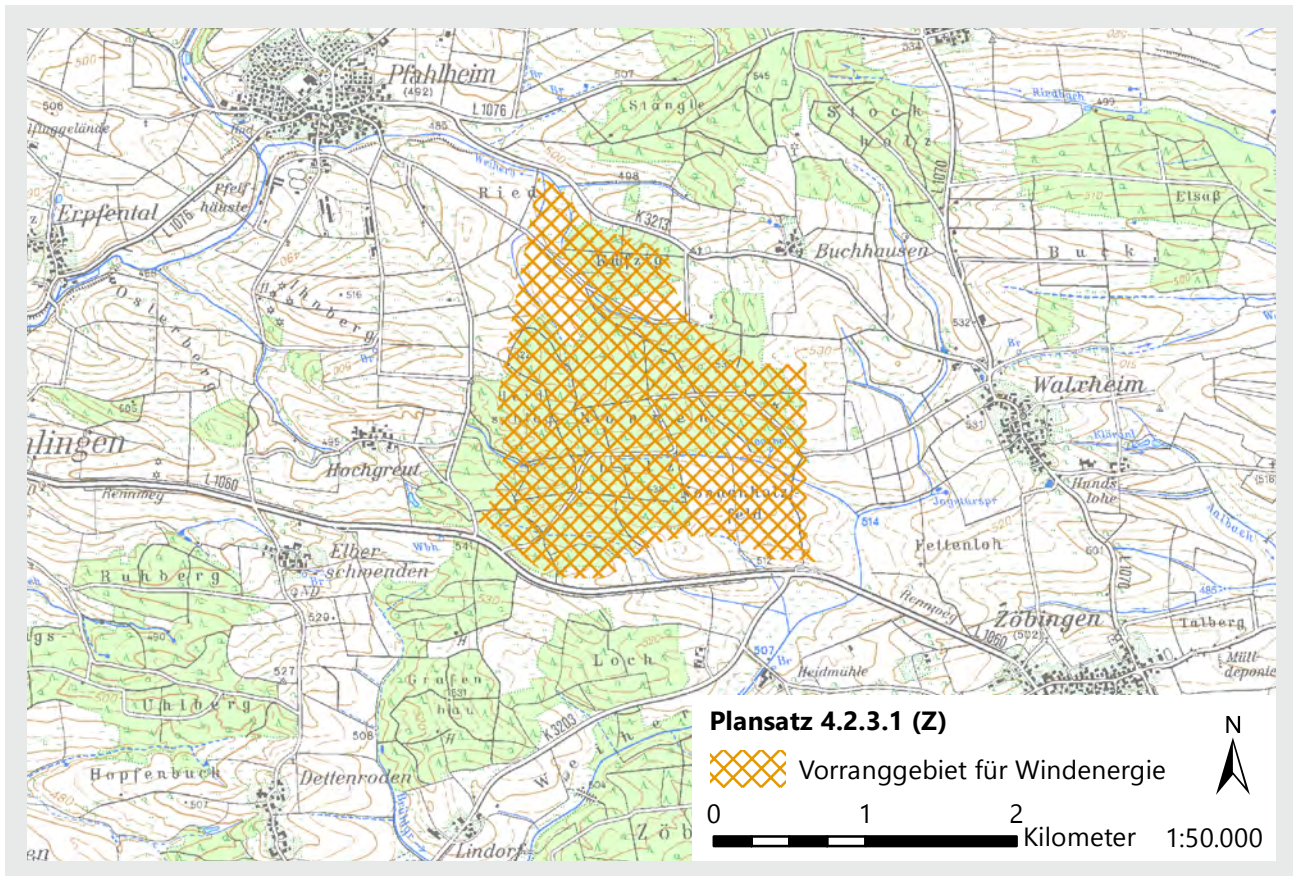


„Freihof“		
Lage:	südlich Stödtlen, östlich Birkenzell, beim Freihof	Nummer Planungsverfahren: 14
Gemeinde:	Stödtlen, Ellwangen	Flächengröße: ca. 34 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): • Vom dort verlaufenden Limes ist ein Mindestabstand von 100 m beidseits einzuhalten • Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren sind die Belange der Limes-Unesco-Welterbezone zu berücksichtigen • Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area) • Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Nonnenholz (17)



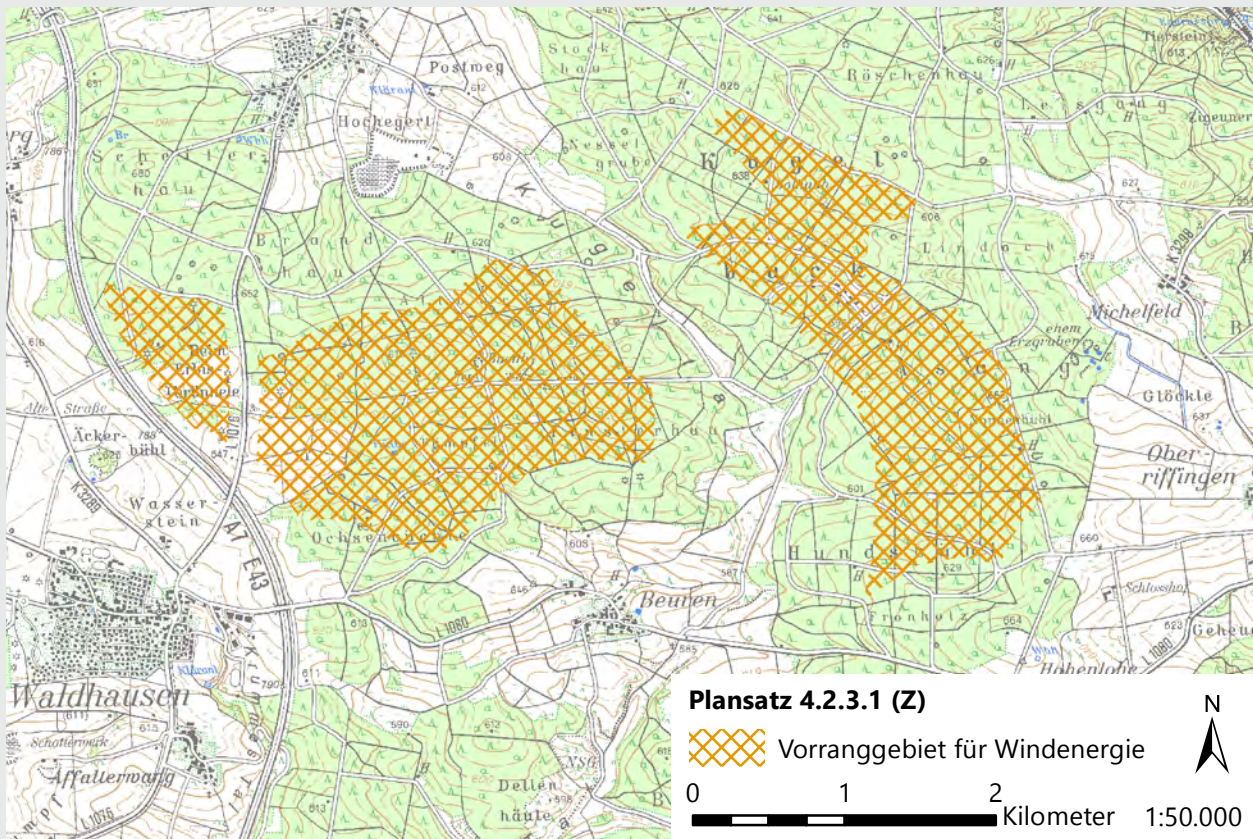
„Nonnenholz“		
Lage:	südöstlich Pfahlheim, östlich Röhlingen, nordwestlich Zöbingen, westlich Walxheim	Nummer Planungsverfahren: 17
		Flächengröße: ca. 336 ha
Gemeinde:	Ellwangen, Unterschneidheim	Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe)
		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatschG sowie Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotopie gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und die anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
 www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Waldhausen/Beuren (19)

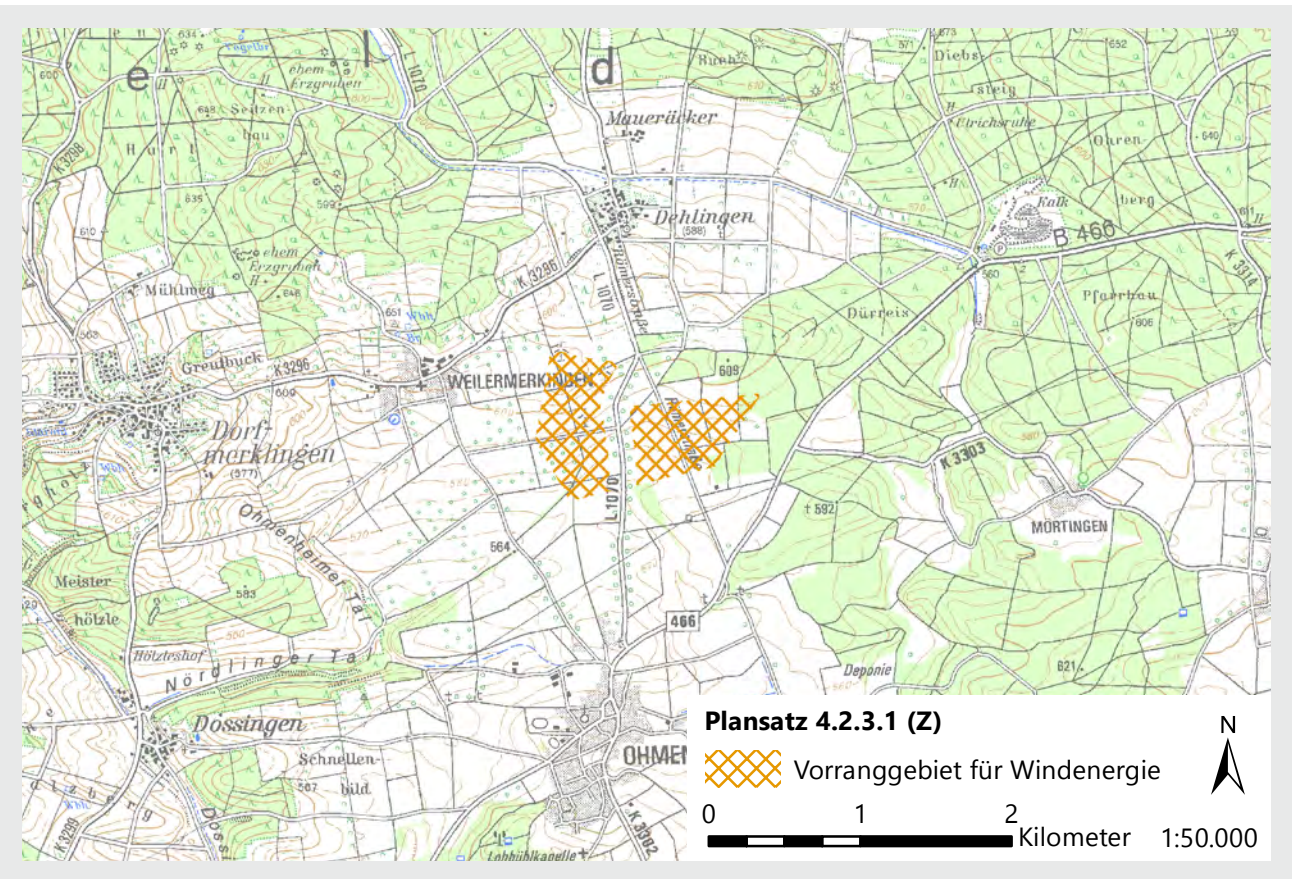


„Waldhausen/Beuren“		
Lage:	nordöstlich Waldhausen, südlich Lauchheim, südwestlich Bopfingen, westlich Unterriffingen, nördlich Elchingen	Nummer Planungsverfahren: 19
		Flächengröße: ca. 671 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Gemeinde:	Aalen, Lauchheim, Bopfingen	
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotopie gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Heuweg/Gmeind“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Angrenzend: FFH-Gebiet im Osten - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Altlasten, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Weilermerkingen/Dehlingen (21)



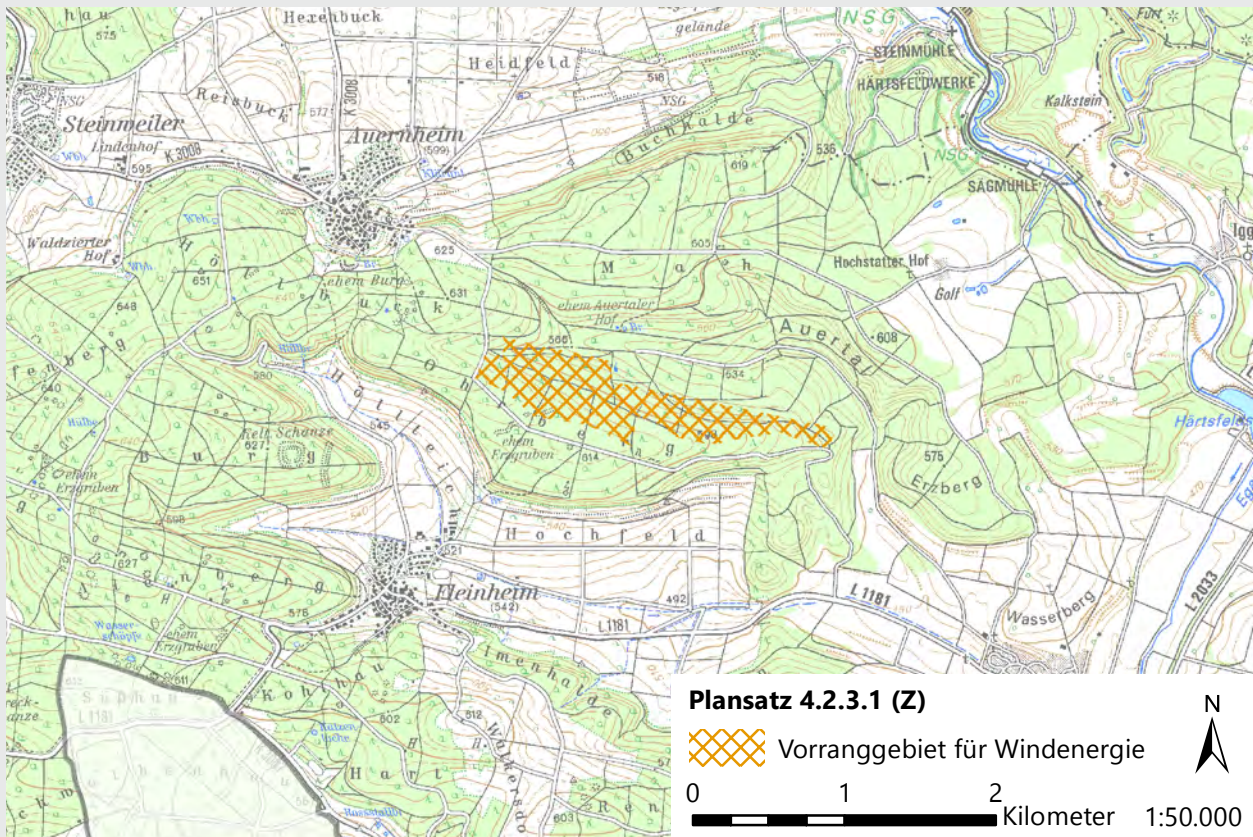
„Weilermerkingen/Dehlingen“		
Lage:	östlich Weilermerkingen, südlich Dehlingen, nördlich Ohmenheim	Nummer Planungsverfahren: 21
		Flächengröße: ca. 71 ha
Gemeinde:	Neresheim	Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)
		5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
• Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen • Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römerstraße“ und „merowingerzeitliches Reihengräberfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen • Denkmalbelange sind für Anlagenhöhen bis 200m geprüft • Angrenzend: Naturdenkmale, Waldrefugien • Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg



Dischingen (23)

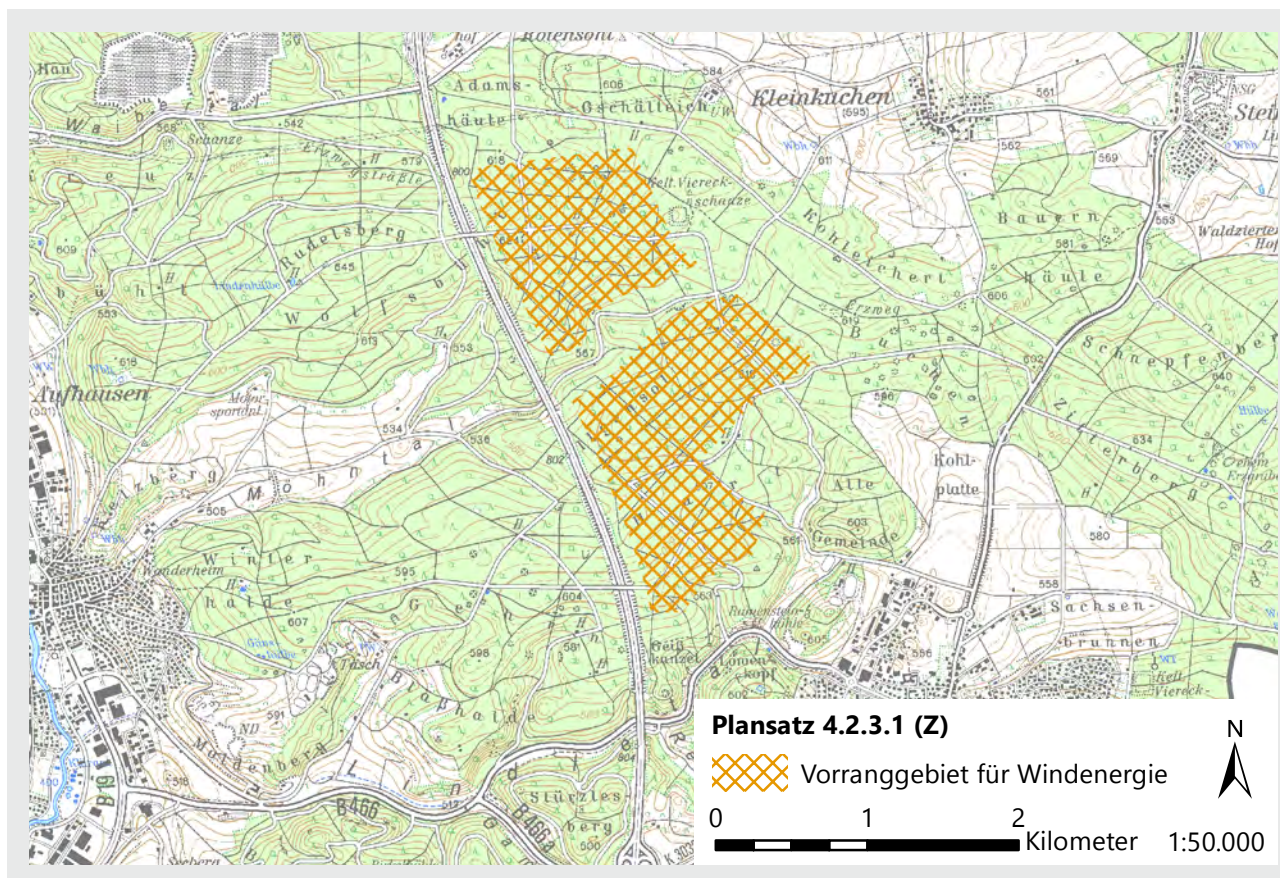


„Dischingen“		
Lage:	südöstlich Auernheim, nordwestlich Dischingen, nordöstlich Fleinheim	Nummer Planungsverfahren: 23
Gemeinde:	Nattheim, Dischingen	Flächengröße: ca. 67 ha Windhöflichkeit: 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Wolfsbühl“ und „Latènezeitliche Viereckschanze Röserhau“ gem. § 12 DSchG und das Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Ohrberg“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktgebiet für Vogelzug) - FFH-Gebiet im Süden angrenzend - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Heidenheim/Nattheim (25)



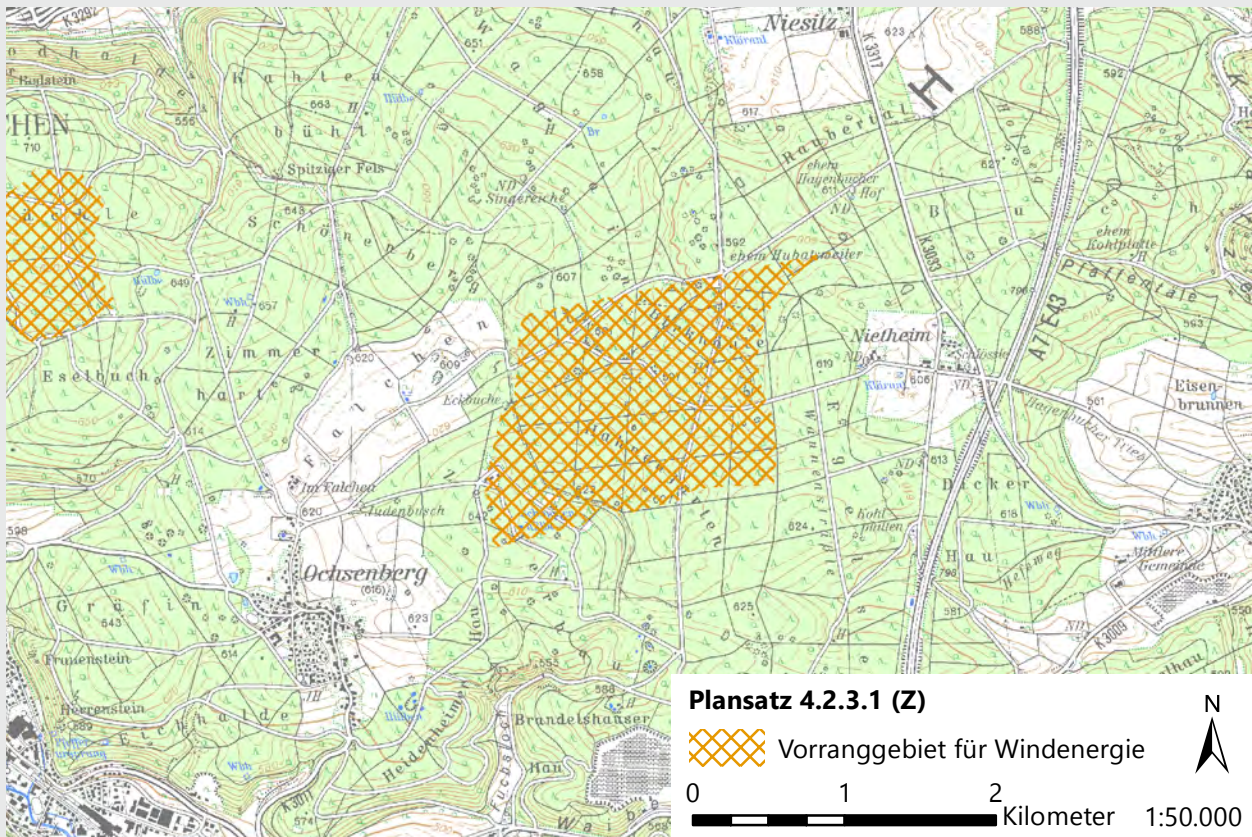
„Heidenheim/Nattheim“		
Lage:	südwestlich Kleinkuchen, nordwestlich Nattheim, nordöstlich Heidenheim	Nummer Planungsverfahren: 25
Gemeinde:	Heidenheim, Nattheim	Flächengröße: ca. 287 ha
		Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlichen Waldrefugien und gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Der durch das Möhntal verlaufende Wildkorridor von internationaler Bedeutung ist von Anlagenstandorten freizuhalten - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Fledermauskolonie im Umfeld der Ramensteinhöhle) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Königsbronn/Ebnat (26)

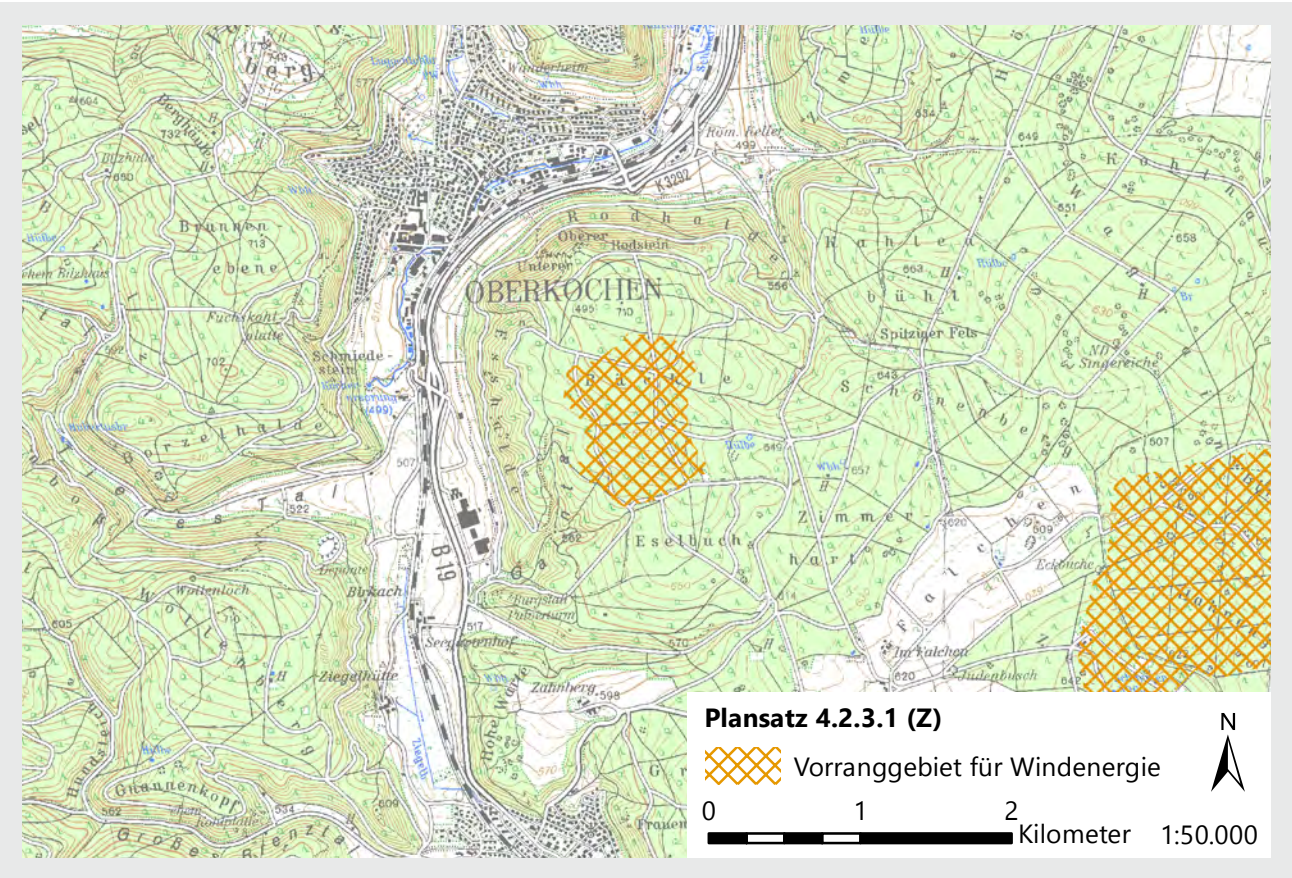


„Königsbronn/Ebnat“		
Lage:	südlich Niesitz, westlich Nietheim, nordöstlich Ochsensberg	Nummer Planungsverfahren: 26
Gemeinde:	Königsbronn, Aalen, Heidenheim	Flächengröße: ca. 258 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung: • Regionaler Grünzug Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): • Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich • Der im östlichsten Bereich kreuzende Wildkorridor ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen • Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen • Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtlicher Grabhügel Birkhäule“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen • Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Schwerpunktgebiet für Vogelzug, Verdacht auf Fledermauskolonie) • Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Altlasten (Munitionsdepot Ochsensberg), Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Oberkochen (27)



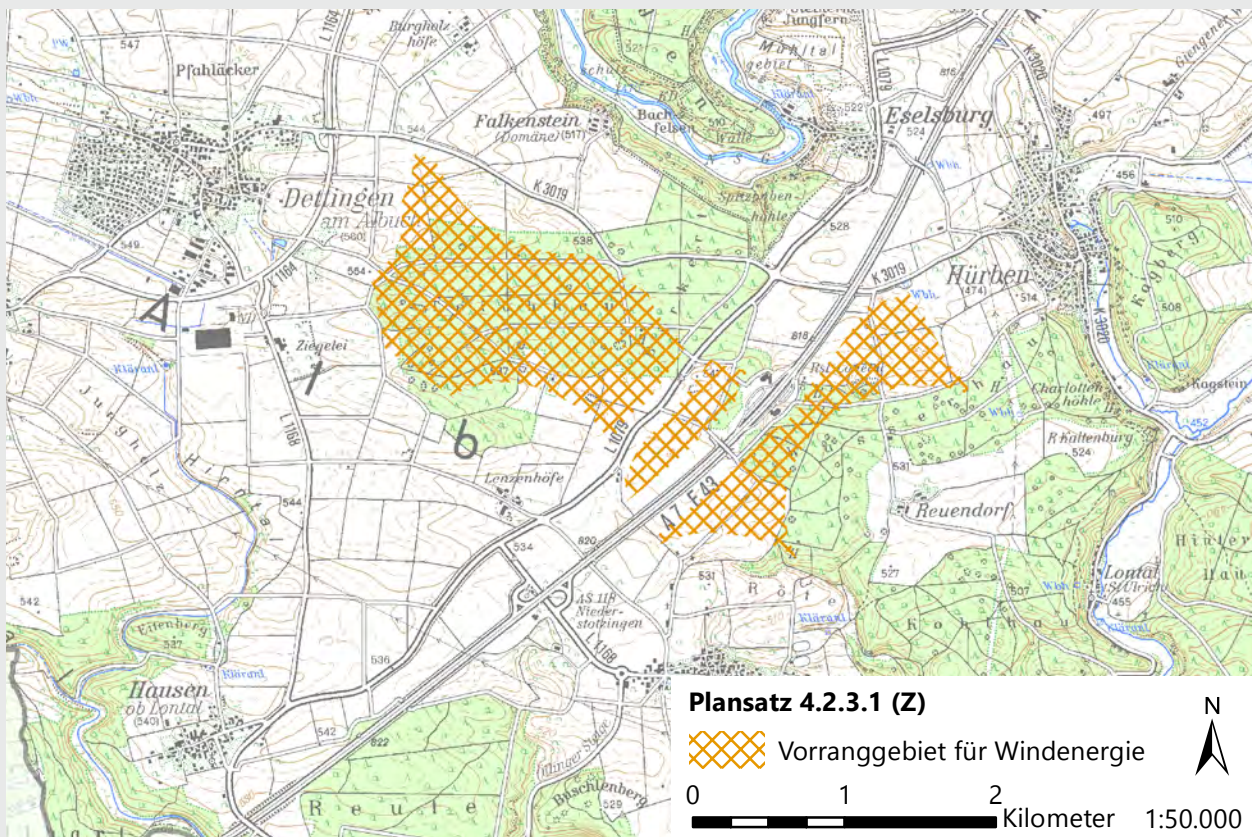
„Oberkochen“		
Lage:	südöstlich Oberkochen, nördlich Königsbronn, nordwestlich Ochsenberg	Nummer Planungsverfahren: 27
	Gemeinde: Oberkochen	Flächengröße: ca. 76 ha Windhöffigkeit: 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung: • Regionaler Grünzug Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): • Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich (Prüfung im Genehmigungsverfahren) • Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen • Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermäuse und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug) • FFH-Gebiet im Westen angrenzend • Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg



Dettingen/Hürben (34)

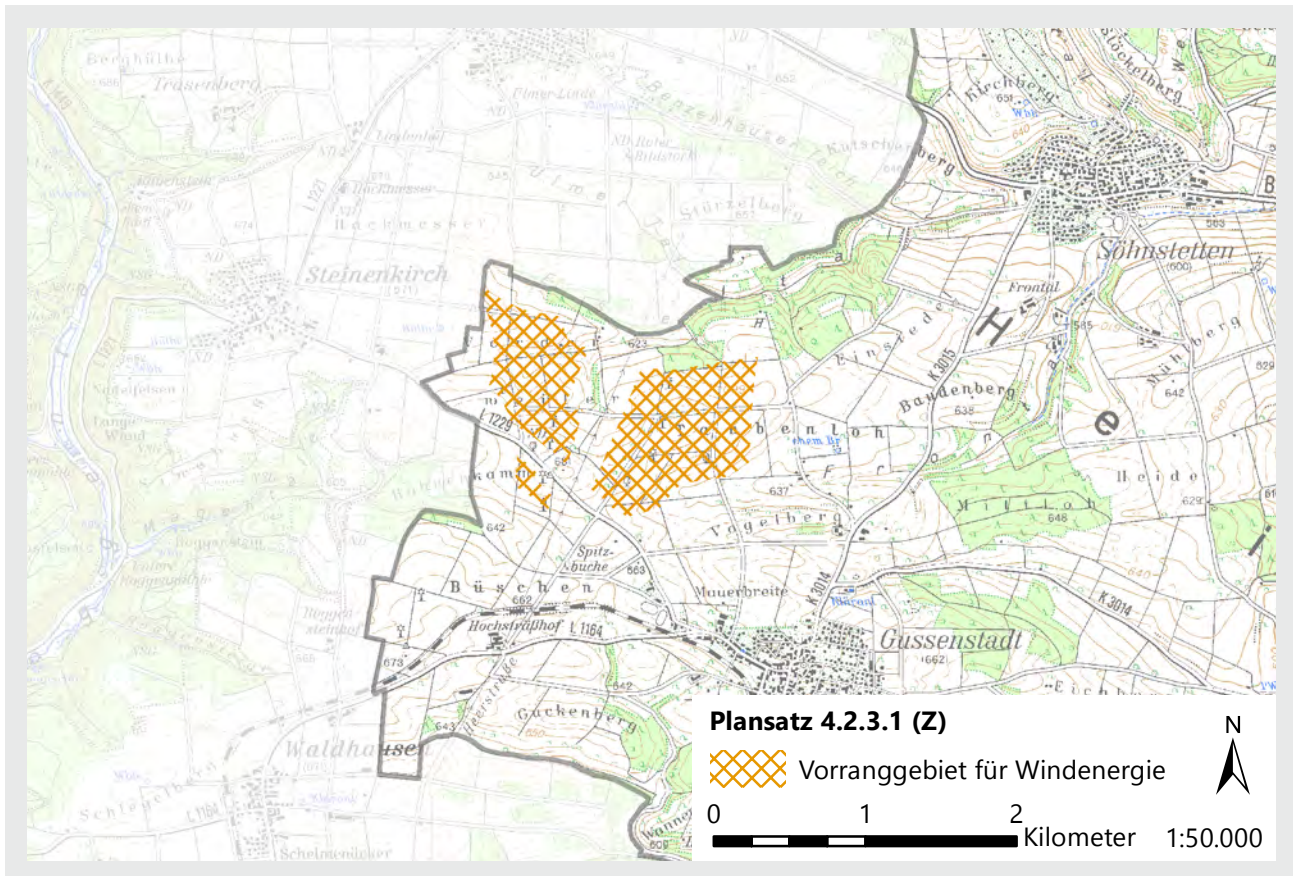


„Dettingen/Hürben“		
Lage:	südlich Herbrechtingen, westlich Hürben, nördlich Bissingen, östlich Dettingen	Nummer Planungsverfahren: 34
	Gemeinde: Gerstetten, Herbrechtingen, Giengen a.d.Brenz	Flächengröße: ca. 303 ha Windhöffigkeit: 5,0-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz)sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von militärischem Nachttiefflug möglich - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Altlasten (Müllplatz Hausener Lucke), Trinkwasserleitung der LWV, unterirdische Gasleitungen, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Gussenstadt (36)



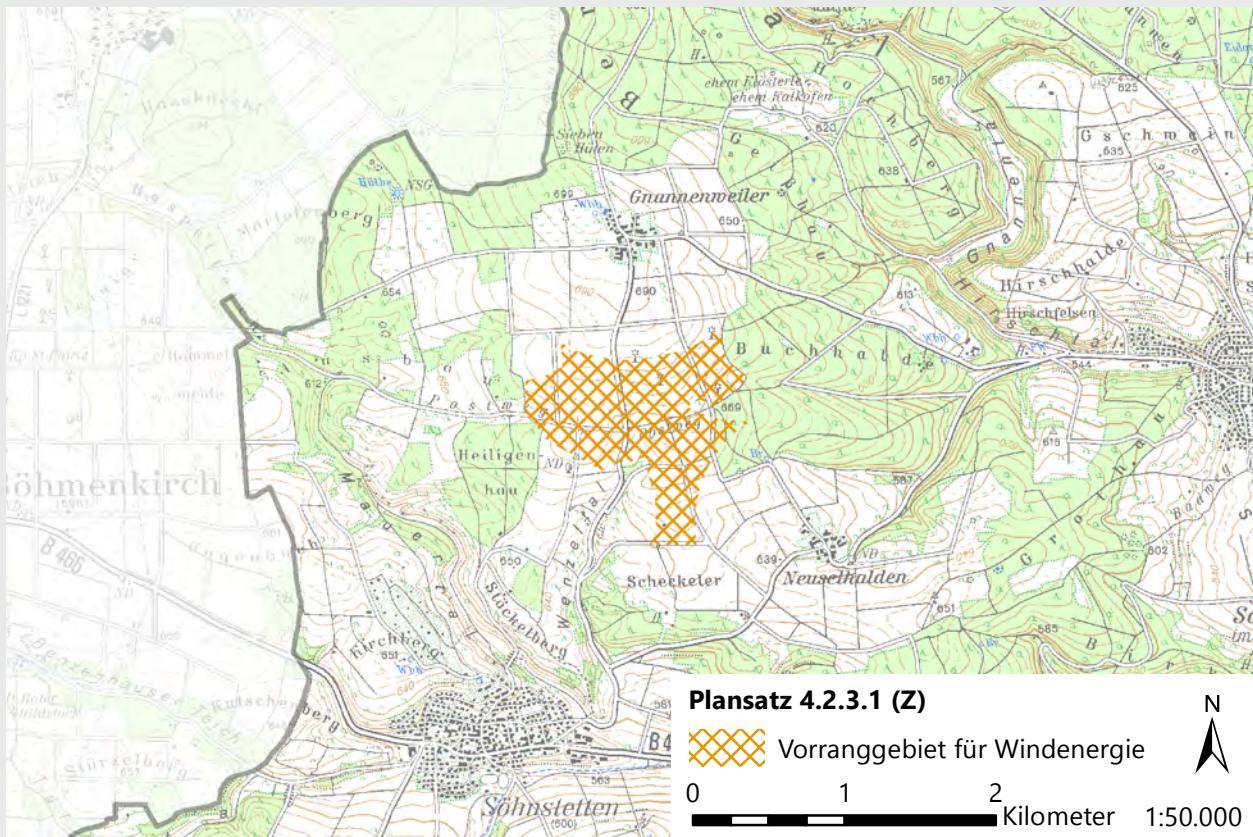
„Gussenstadt“		
Lage:	südwestlich Sönnstetten, nördlich Gussenstadt	Nummer Planungsverfahren: 36
Gemeinde:	Gerstetten	Flächengröße: ca. 124 ha
		Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Römerstraße“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes möglich - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Gnannenweiler (37)

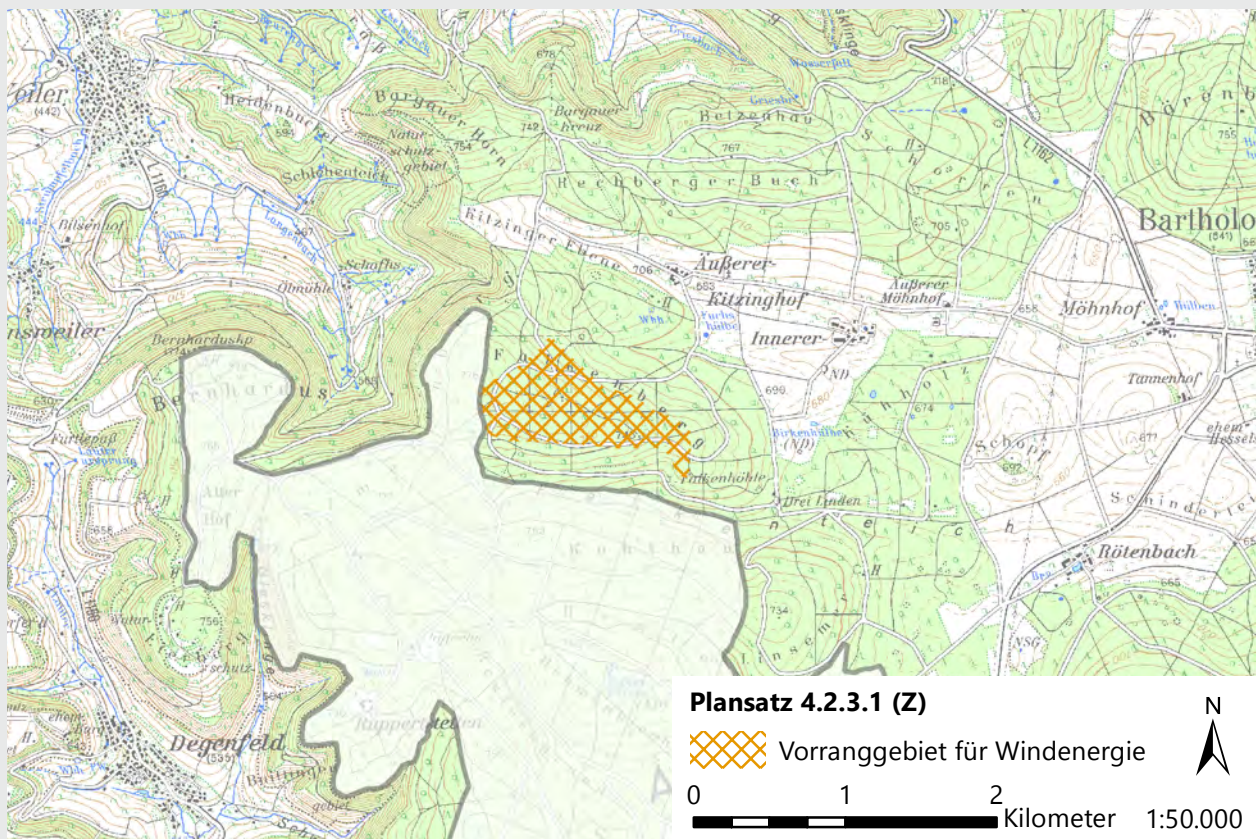


„Gnannenweiler“		
Lage:	südlich Gnannenweiler, westlich Steinheim, nördlich Söhnstetten	Nummer Planungsverfahren: 37
Gemeinde:	Steinheim am Albuch	Flächengröße: ca. 105 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Angrenzend: FFH-Gebiet im Süden - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofsplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

Falkenberg (38)



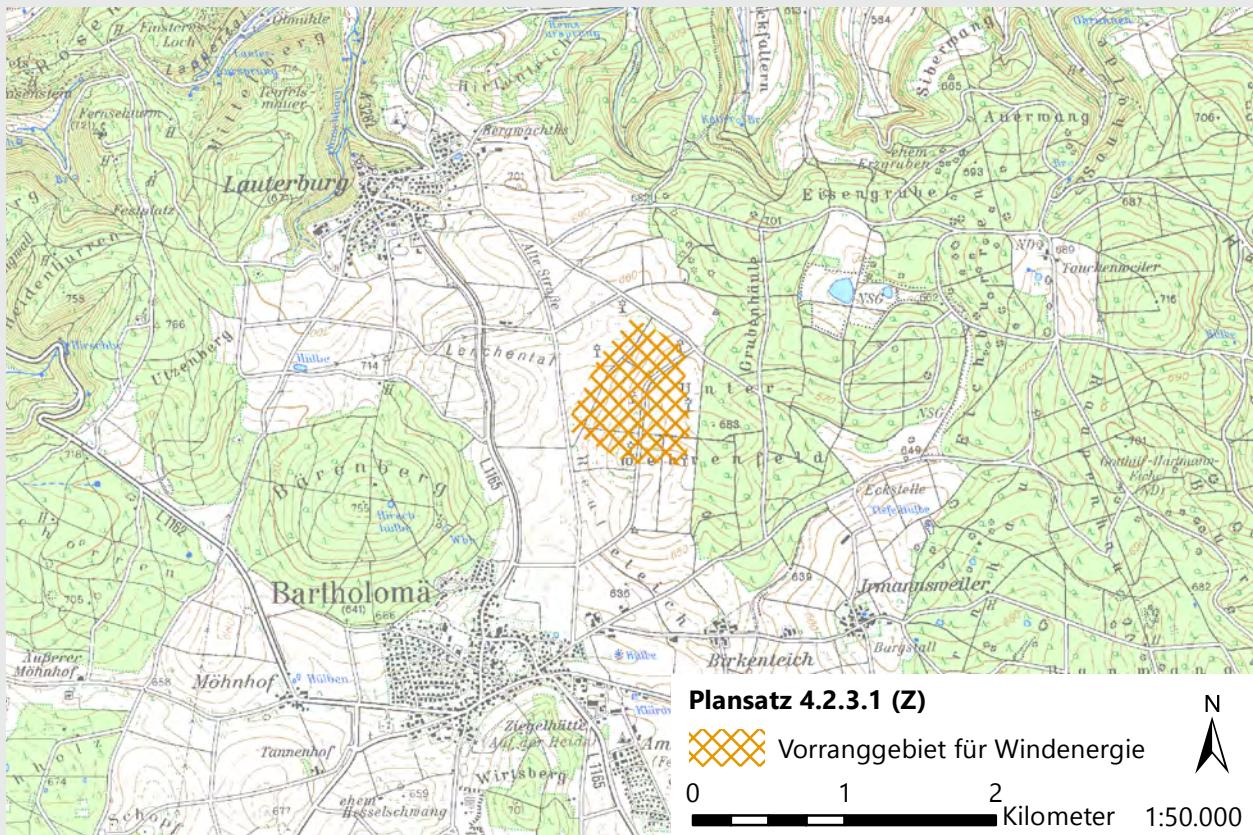
„Falkenberg“		
Lage:	südlich Heubach, westlich Bartholomä, nordöstlich Degenfeld, beim Kitzinghof	Nummer Planungsverfahren: 38
Gemeinde:	Bartholomä	Flächengröße: ca. 60 ha
		Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung: - Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten, Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktgebiet Vogelzug) - Der in der Fläche vorhandenen gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 32 BNatSchG sowie der Bodenschutzwald gem. § 30a LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Falkeneger“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
 Bearbeitung und Kartographie:
 Regionalverband Ostwürttemberg
 Körperschaft Öffentlichen Rechts
 Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
 www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
 Topographische Karte (TK50)
 Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011:
 Windatlas Baden-Württemberg



Lauterburg (40)



„Lauterburg“		
Lage:	südlich Lauterburg, nördlich Bartholomä	Nummer Planungsverfahren: 40
Gemeinde:	Essingen	Flächengröße: ca. 55 ha Windhöffigkeit: 4,75-5,25 m/s (100 m Höhe) 5,0-5,5 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): - Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römische Gebäudegrundrisse“ und „Römerstraße Wehrenfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Die durch die Fläche verlaufenden Behördenfunktrassen sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen - Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktgebiet Vogelzug) - Zudem ist bei der Festlegung von weiteren Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Gashochdruckleitung		

Die Tabelle gehört zu der Begründung und nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft Öffentlichen Rechts
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.ostwuerttemberg.org

Daten- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2012:
Topographische Karte (TK50)
Regionalverband Ostwürttemberg 2013: RegioGIS
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg 2011:
Windatlas Baden-Württemberg

II. Ergänzende Erläuterungen

1. Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie

Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
0. Windhöflichkeit				
Mindestwindgeschwindigkeit	Untergrenze: 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe oder 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe		Windatlas	
1. Siedlung				
Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete)	Fläche incl. 750 m Mindestabstand	Ausschluss	TA Lärm: Nachtwert 40 dB(A)	Abstand entspr. TA Lärm
Gemischte Bauflächen (Kern-, Misch-, Dorfgebiete)	Fläche incl. 750 m Mindestabstand	Ausschluss	(TA Lärm: Nachtwert 45 dB(A))	Erweiterter Mindestabstand, Abstand gem. TA Lärm: 500 m (Verkleinerung der Siedlungsabstände auf 500 m in begründeten Einzelfällen möglich)
Einzelgebäude, wohn genutzt (z.B. Einzelgehöfte)	Fläche incl. 750 m Mindestabstand	Ausschluss	(TA Lärm: Nachtwert 45 dB(A))	Erweiterter Mindestabstand, Abstand gem. TA Lärm: 500 m (Verkleinerung der Siedlungsabstände auf 500 m in begründeten Einzelfällen möglich)
Gewerbeflächen (a) Industrieflächen (b)	Fläche incl. 250 m Mindestabstand	Ausschluss	(a) TA Lärm Nachtwert 50 dB(A) (b) TA Lärm Tagwert 70 dB(A) (kein Nachtwert dargestellt)	Abstand entspr. TA Lärm
Unmittelbare Umgebung von Gebäuden und sonst. Einrichtungen der Ver- und Entsorgung	Fläche incl. 100 m Mindestabstand			Keine Relevanz im Planungsverfahren. Wurde im Verfahren aus pauschalem Ausschluss herausgenommen
Im Süden von Wohngebieten	Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung (Standortbezogen)
Geplante Siedlungsentwicklungen	Abstände wie bei bestehenden Bauflächen	Ausschluss		



Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
2. Erholung				
Grünflächen (Flächennutzungspläne)	Fläche incl. 250 m Mindestabstand	Ausschluss		
Freizeit und Erholung (Flächennutzungspläne)	Fläche incl. 500 m zu Einrichtungen für längeren Aufenthalt 350 m zu Einrichtungen für kürzeren Aufenthalt	Ausschluss		Sondergebiet Erholung, Sportplätze und vergleichbare Kategorien der Flächennutzungspläne
Staatlich anerkannte (prädikatisierte) Erholungsorte		Einzelfallprüfung		Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung
lokale Erholungsbereiche		Abwägung		entsprechend der Stellungnahmen
Schutzbedürftige Bereiche für Erholung	s. Thema 10. Raumordnung			
3. Kulturgüter/Kulturdenkmale				
Regional bedeutsame Kulturgüter (Burgen, Schlösser, Klöster)	Objekt	Ausschluss		Auswahl und Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit höherer Denkmalbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart)
	Abstand: Einzelfallprüfung	Ausschluss		Sichtbarkeitsanalysen
archäologische Kulturgüter z.B. Limes	Objekt	Ausschluss		Auswahl und Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit höherer Denkmalbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart)
	Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		
lokal bedeutsame Kulturgüter (Kirchen, Kapellen o.ä.)	Objekt (kein Mindestabstand)	Ausschluss		
	Abstand: Einzelfallprüfung	Abwägung		
4. Landschaftsschutz				
Landschaftsschutzgebiete		Ausschluss		Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfahren (regelmäßig Änderung von Schutzgebietsverordnungen erforderlich)
unzerschnittene Räume (LEP)		Einzelfallprüfung	LEP 5.1.2 (Z)	
unzerschnittene Räume (LUBW, Forst Ostalbkreis)	Riesrand + Rieskrater incl. Abstand 500 m	Abwägung (hochrangig)		

Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
einzigartige geomorphologische Erscheinungen: Ries (Geologische Geländeform)	Riesrand und Rieskrater incl. Abstand 500 m	Ausschluss/ Einzelfallprüfung		Überprüfung der Ausschlussbereiche auf Plausibilität im Rahmen der Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen)
	Prüffläche mind. 5 km	Einzelfallprüfung		Sichtbarkeitsanalysen
einzigartige geomorphologische Erscheinungen: Albtrauf	Albtrauf incl. 500 m Mindestabstand	Ausschluss/ Einzelfallprüfung		Überprüfung der Ausschlussbereiche auf Plausibilität im Rahmen der Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen)
landschaftliche Besonderheiten (Liaskante bei Stöcklen, Büchelberger Grat, Drei-Kaiser-Berge, Eselsburger Tal, prägende Talräume, prägende Kulturdenkmale usw.)		Einzelfallprüfung		Sichtbarkeitsanalysen; Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung
Landschaftsbild (allgemein)		Abwägung		Verwertung Ergebnisse Projekt Landschaftsbild im Rahmen der Umweltprüfung (Plausibilisierung)
5. Naturschutz				
Naturschutzgebiete	Fläche incl. Mindestabstand: 200 m	Ausschluss	§ 23 BNatSchG (absolutes Veränderungsverbot)	Anpassung entspr. Windenergieerlass
	Zusätzlicher Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		Ggf. erweiterter Abstand aufgrund besonderer Empfindlichkeiten erforderlich (Umweltprüfung)
Naturschutzgebietswürdige	Fläche incl. Mindestabstand: 200 m	Ausschluss		Ergänzung aufgrund Stellungnahmen
Besonders geschützte Biotop (incl. Biotopschutzwald)	Fläche	Ausschluss	§ 30 BNatSchG (absolutes Veränderungsverbot)	Überplanung durch großräumige Flächenabgrenzung möglich, dann Hinweis
	Abstand: Einzelfallprüfung (bei Vorliegen besonderer Betroffenheit gem. vorhandener Datenlage)	Einzelfallprüfung		



Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
Flächenhafte Naturdenkmale	Fläche	Ausschluss	§ 28 BNatSchG (absolutes Veränderungsverbot)	Überplanung durch großräumige Flächenabgrenzung möglich, dann Hinweis
	Abstand: Einzelfallprüfung (bei Vorliegen besonderer Betroffenheit gem. vorhandener Datenlage)	Einzelfallprüfung		
Natura 2000 - Vogelschutz-Gebiete	Fläche	Ausschluss		
Natura 2000 - Vogelschutz-Gebiete (WEA-empfindl. Arten)	Abstand bei hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA: 700 m	Ausschluss		Anpassung entspr. Windenergieerlass
Natura 2000 - FFH-Gebiete (allgemein)	Fläche	Ausschluss		Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfahren
FFH-Gebiete mit windkraftempfindlichen Fledermäusen	Abstand: Einzelfallprüfung	Ausschluss		Ggf. erweiterter Abstand aufgrund besonderer Empfindlichkeiten erforderlich
6. Waldschutz, Forstwirtschaft				
Bannwälder	Fläche incl. Mindestabstand: 200 m	Ausschluss	§ 32 LWaldG	
	Zusätzlicher Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		
Schonwälder	Fläche incl. Mindestabstand: 200 m	Ausschluss	§ 32 LWaldG	
Biotopschutzwald	s. besonders geschützte Biotope (Naturschutz)			
Gesetzlicher Erholungswald (mit Rechtsverordnung)	Fläche	Ausschluss	§ 33 LWaldG	
Sonstiger Erholungswald	Stufe I	Abwägung (hochrangig)		
	Stufe II	Abwägung		
Bodenschutzwald		Einzelfallprüfung	§ 30 LWaldG	
sonst. Waldfunktionen		Einzelfallprüfung	§ 31 LWaldG	
Waldrefugien	Fläche	Ausschluss		Überplanung durch großräumige Flächenabgrenzung möglich, dann Hinweis

Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
Waldlebensraumtypen (FFH)		Hinweis		Abschichtung in nachgelagerte Verfahren nach Abstimmung mit höherer Forstbehörde
Habitatbaumgruppen		Hinweis		Abschichtung in nachgelagerte Verfahren nach Abstimmung mit höherer Forstbehörde
7. Artenschutz				
Brutstandorte (Brutnachweise) windkraftempfindlicher Vogelarten	Schutzbereich 1 km	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	Ausnahme: Schutzabstand Schwarzstorch: 3 km
	Prüfbereiche (abhängig von Art)	Hinweis		
Fledermäuse	Regionalbedeutungsame große Winterquartiere	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	
	Sonst. Vorkommen Schwärm-/Nahrungsgebiete	Hinweis		Abschichtung in nachgelagerte Verfahren
Flächen aus Artenschutzprogramm	Fläche	Hinweis	§ 44 ff. BNatSchG	Unzureichende Datenlage
Generalwildwegeplan		Abwägung		
Biotopverbundkonzept BW	Kernflächen, Verbundflächen	Abwägung		Überprüfung im Rahmen der Umweltprüfung; Vorläufige Daten!
Vogelzug (Mehrjährig bestätigte Verdichtungsräume)	Verdichtungsraum: Korridor incl. 700 m Zusatzabstand	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	Abstand entspr. Windenergieerlass
Vogelzug (Vermutung, Stichprobenartige Beobachtungen)		Hinweis	§ 44 ff. BNatSchG	
Rast- und Überwinterungsgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung	Fläche incl. Mindestabstand 700 m	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	Abstand entspr. Windenergieerlass
Sonst. Regionalbedeutungsame Rast- und Überwinterungsgebiete		Einzelfallprüfung	§ 44 ff. BNatSchG	
8. Wasserschutz				
Wasserschutzgebiet Zone I (Fassungsbereich)	Fläche	Ausschluss	§ 24 WG BW (generelles Bauverbot)	
Wasserschutzgebiet Zone II (engere Schutzzone)	Fläche	Ausschluss	Wasserschutzgebietsverordnungen	Bauverbot gem. VwV-WSG BW (§ 7 Verordnungsmuster) = Verwaltungspraxis; Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfahren



Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
Gewässer I. Ordnung	Abstand 50 m	Ausschluss	§ 61 BNatSchG, § 68b WG BW (Gewässer-randstreifen)	
Gewässer II. Ordnung, sonst. Fließgewässer	Abstand 10 m	Ausschluss	§ 68b WG BW (Gewässer-randstreifen)	
Binnengewässer (> 0,5 ha)	Abstand 10 m	Ausschluss	§ 68b WG BW (Gewässer-randstreifen)	
Binnengewässer (> 1 ha)	50 m	Ausschluss	§ 61 BNatSchG	
Überschwemmungsgebiete		Ausschluss	§ 78 WHG § 77 WG BW	
(Hochwasser-) Rückhaltebecken		Ausschluss	§ 77 WHG	(Soweit Daten vorhanden)
9. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bodenschutz				
Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz	s. Thema 10. Raumordnung			
Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft	s. Thema 10. Raumordnung			
Flurbilanz		Abwägung		
Aussiedlerhöfe (Planung)	Mindestabstand 750 m	Ausschluss		Soweit bekannt (laufendes Genehmigungsverfahren); entspr. Einzelgebäude, wohn genutzt (s.o.)
10. Raumordnung				
Grünzäsuren	Fläche	Ausschluss	PS 3.1.2 (Z)	
Regionaler Grünzug	Fläche	Einzelfallprüfung	PS 3.1.1 (Z)	Überlagerung mit Vorrang Windkraft in gut begründbaren Einzelfällen möglich (Ziel der Raumordnung als einziger entgegenstehender Belang bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Windhöflichkeit)
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	Fläche	Einzelfallprüfung	PS 3.2.1 (Z)	Überlagerung mit Vorrang Windkraft in gut begründbaren Einzelfällen möglich (Ziel der Raumordnung als einziger entgegenstehender Belang bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Windhöflichkeit)

Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung	Fläche	Einzelfallprüfung	PS 3.2.4 (Z)	Überlagerung mit Vorrang Windkraft in gut begründbaren Einzelfällen möglich (Ziel der Raumordnung als einziger entgegenstehender Belang bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Windhöufigkeit)
Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Fläche	Ausschluss	PS 3.2.6.1 (Z)	
Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	Fläche	Ausschluss	PS 3.2.6.2 (Z)	
Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz		Abwägung	PS 3.2.2 (G)	
Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft		Abwägung	PS 3.2.3 (G)	
LEP 2002: überregional bedeutsame Landschaftsräume		Einzelfallprüfung	LEP 5.1.2 (Z)	
LEP 2002: Schonung guter land- und forstwirtschaftlicher Flächen		Einzelfallprüfung	LEP 5.3.2 (Z)	
LEP 2002: Wald mit Schutz- und Erholungsfunktionen	s.o. (6. Waldschutz, Forstwirtschaft)		LEP 5.3.5 (Z)	
11. Infrastruktur				
Autobahnen	Einzelfall: Abstand 150 m	Ausschluss	§ 9 FstrG	Abstandserweiterung aufgrund Windenergieerlass: Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen (100 m) + Rotorradius
Bundes- und Landesstraßen	90 m Mindestabstand	Ausschluss	§ 9 FstrG, § 22 StrG	Abstandserweiterung aufgrund Windenergieerlass: Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen (40 m) + Rotorradius
Kreisstraßen	80 m Mindestabstand	Ausschluss	§ 22 StrG	Abstandserweiterung aufgrund Windenergieerlass: Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen (30 m) + Rotorradius



Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
Bahnlinien	150 m Mindestabstand (gerade Streckenführung)	Ausschluss	§ 4 (1) LEisen-bG	
	Einzelfall: Abstand 550 m (gekrümmte Streckenführung)	Einzelfallprüfung		
Freileitungen 110 kV, 222 kV, 380 kV	270 m Mindestabstand	Ausschluss		Erweiterung Mindestabstand notwendig aufgrund Stellungnahmen: 3x Rotor-durchmesser
20 kV	100 m Mindestabstand	Ausschluss		
Richtfunk Zivil (Telekommunikation)	Einzelfall: Abstand 100 m	Einzelfallprüfung		
Behördenfunk		Hinweis		Standortbezogene Stellungnahme erfolgt zu konkreten Vorranggebieten im formellen Beteiligungsverfahren bzw. immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Erdgasleitungen		Hinweis		Gefährdungsfreiheit ist entspr. Stellungnahme erst in Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
EPS-Leitung	130 m Mindestabstand	Ausschluss		Abstand abhängig von Anlagenleistung, Annahme Leistung Referenzanlage 2 MW
Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)		Hinweis		Erforderlicher Abstand wird im Genehmigungsverfahren standortbezogen geprüft und festgelegt.
DWD Radar	Bauhöhenbeschränkung gestaffelt	Hinweis		Relevanz in immissions-schutzrechtliches Genehmigungsverfahren
12. Flugsicherung (Zivil)				
Platzrunden, An-/Abflugstrecken	Flugplätze, Sonderlandeplätze, Segelflug	Ausschluss	§ 18 a LuftVG (§ 12 LuftVG)	Ergänzung der Daten aus informeller Beteiligung in Einzelfallprüfung
Beschränkter Bauschutzbereich			§ 17 LuftVG	Ein Bauschutzbereich ist nur für die Flugplätze Heubach und Hornberg festgelegt.
Modellflugplätze				Unvollständige Datenlage, Berücksichtigung in nachgelagerten Verfahren erforderlich

Thema	Abgrenzung/Abstand	Bewertung	Rechts-/Datengrundlage	Sonstiges/Anmerkung
Navigationsanlagen Flugsicherung		Hinweis		Bauhöhenbeschränkung gestaffelt
13. Landesverteidigung				
Militärische Nachttief- flugstrecken		Hinweis		Bauhöhenbeschränkung
Militärisches Tiefflug- gebiet		Hinweis		Keine Einschränkung auf- grund von Stellungnahmen
Hubschraubertiefflug- strecke (Schlechtwetter- route)		Hinweis		
Militärische Richtfunk- strecken	Einzelfall: Abstand 100 m	Ausschluss		
Produktfernleitungen (Militär)	Einzelfall: Abstand 150 m	Ausschluss		Abstand entspr. Stellung- nahme: Rotordurchmesser + Nabenhöhe
Sondergebiete Bund Landesverteidigung (Re- gionalplan)	Fläche	Einzelfall- prüfung		Ausschluss (Fläche) bei bestehender militärischer Nutzung
14. Rohstoffe				
Schutzbedürftige Be- reiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe/Bereiche zur Sicherung von Rohstoff- vorkommen	s. Thema 10. Raumordnung			
nachgewiesene Vor- kommen (Bauwürdigkeit nachge- wiesen)		Ausschluss (im räum- lichen Zusam- menhang mit Abbau- betrieb)		(Rohstoffsicherungskon- zept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)
nachgewiesene Vor- kommen (Bauwürdigkeit vermutet); Prognostizierte Vorkom- men		Einzelfall- prüfung		(Rohstoffsicherungskon- zept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)
beantragtes Gebiet	Fläche incl. 300 m Abstand	Ausschluss		(Rohstoffsicherungskon- zept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)
Abgestimmte Interes- sensgebiete der Roh- stoffabbaubetriebe	Puffer 300 m um Interessensgebiet	Ausschluss		(Rohstoffsicherungskon- zept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)



2. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Eine Einbeziehung von Umweltbelangen erfolgte in der erforderlichen Gründlichkeit in vielschichtiger Hinsicht in den jeweiligen Phasen des Planungsprozesses. Vorrangig zu nennen sind folgende:

- Verwendung aktueller Umweltdaten zur Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergie entsprechend des Planungskonzepts (s. Kriterienkatalog)
- Einbeziehung der Fachkompetenz staatlicher und privater Stellen und Experten zum Umwelt- und Naturschutz zur Gewinnung ergänzender Erkenntnisse zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen
- Herstellung von Transparenz durch eine vorgelagerte informelle öffentliche Beteiligung, frühzeitige Information im Internet, in Bürgerversammlungen und durch Öffentlichkeitsarbeit
- begleitende und unabhängig zur Planung erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2a LPlG zur Darlegung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter als Abwägungsgrundlage

2.1 Windhöffigkeit

Als Mindestwindhöffigkeit wurden durch die Verbandsversammlung die Werte 5,25 – 5,5 m/s in 100 m Höhe und 5,5 – 5,7 m/s in 140 m Höhe festgelegt. Die Werte in 100 m Höhe entsprechen dem Windenergieerlass Baden-Württemberg¹ (2012). Die Ergänzung um die Werte in 140 m Höhe erfolgte aufgrund des hohen Waldanteils in den geeigneten Standorten und der in Waldgebieten gängigen Nabenhöhe der Windenergieanlagen von ca. 140 m und dem Trend zu Anlagen für Binnenstandorte mit dieser Nabenhöhe. Das Vorliegen überdurchschnittlicher Windgeschwindigkeiten wurde darüber hinaus berücksichtigt, indem im Sinne der Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende in diesen Bereichen größere Konflikte in Kauf genommen und, wenn dies vertretbar war, dem Klimaschutz Vorrang vor den anderen Schutzzwecken eingeräumt wurden (siehe dazu z.B. 2.12. Umgang mit Zielen im Regionalplan).

2.2 Siedlung

Die Abstandsbereiche von 750 m zu Siedlungsflächen ergeben sich aus den Richtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete sowie standortunabhängigen Berechnungen zur Schallausbreitung von Windenergieanlagen. Als Referenzanlagen wurden zwei aktuell gängige Anlagenmodelle der Firma Enercon verwendet, deren Emissionen als durchschnittlich für den aktuellen Stand der Technik gelten können. Abgesehen von dem mit 50 m geringfügig größeren Abstand seitens des Regionalverbands, entsprechen die Abstandswerte den Empfehlungen des Windenergie-Erlasses¹ (700 m) für Wohngebiete (hier macht der Windenergieerlass keine weitere Unterscheidung entsprechend der Art der baulichen Nutzung gemäß der Baunutzungsverordnung). Daher wurde dieser Wert für alle Gebiete mit Wohnnutzung angewandt. Die Abstandswerte wurden bereits vor dem Erscheinen des Windenergie-Erlasses festgesetzt und eine Verringerung wurde vor dem Hintergrund des Empfehlungscharakters des Windenergieerlasses für die Regionalplanung und aufgrund der strukturellen Voraussetzungen in Ostwürttemberg nicht angepasst. Eine darüber hinausgehende Abstandsverringerung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen, sie kann z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung oder in Bereichen ohne weitere Vorgaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erreicht werden.

Abweichungen von den Abstandswerten durch eine Verringerung des Abstands erfolgen bei Vorranggebieten Windenergie, die teilweise oder vollständig den Abgrenzungen aus der Teilfort-

¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT; MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg

schreibung Windenergie des Regionalverbands von 2002 entsprechen. Diese bisherigen Vorranggebiete sind vollständig bebaut, sodass aus Gründen des Bestandsschutzes keine Verkleinerung der Abgrenzung aufgrund größerer Siedlungsabstände vorgenommen wurde.

Lediglich für das Vorranggebiet „Freihof“ (14) wurde auch für Erweiterungsflächen ein geringerer Abstand gewählt, da die Flächen in diesen Bereichen im Eigentum der betroffenen Bewohner liegen und diese, wie die Gemeinde ein Interesse an einer Erweiterung in diese Richtung besitzen.

2.3 Erholung

Das Thema Erholung ist durch verschiedene Kriterien in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt (Siehe Kriterienkatalog). Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Erholungsfunktion im Umweltbericht. Einige Vorranggebiete wurden hier als konfliktreich aufgrund mittlerer negativer Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen bewertet. Ausschlaggebend war hier insbesondere die Sichtbarkeit der potenziellen Anlagen im Naherholungsbereich um die Ortschaft und deren Grün- und Erholungsflächen, der als 500 m Umkreis definiert wurde. Für prädikatisierte Erholungsorte wurde darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum von 2 km untersucht und eine Beeinträchtigung durch die Vorranggebiete „Rosenberg“ (9) und „Dischingen“ (23) ermittelt. Aufgrund der bündelnden Funktion dieser Vorranggebiete und da sie als Alternativstandort zu konfliktreicheren Standorten fungieren, wurde in den Fällen dem Belang des Klimaschutzes Vorrang eingeräumt, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende leisten zu können.

Als sehr konfliktreich aufgrund negativer Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen wurde das Vorranggebiet „Falkenberg“ (38) eingestuft (siehe dazu 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung).

2.4 Kulturgüter/Kulturdenkmale

Zum Schutz der regionalbedeutsamen Kulturgüter in der Region Ostwürttemberg vor Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen wurde ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung verträglicher Windkraftstandorte durchgeführt. Das Verfahren basiert auf der Ausarbeitung „Regionalbedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg“². In Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt wurden regionalbedeutsame, landschaftsprägende Kulturdenkmale ermittelt, die aufgrund ihrer Lage eine dominierende Wirkung besitzen und somit für die Integrität der Kulturlandschaft von Ostwürttemberg von sehr hoher Bedeutung sind und für die die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden konnte. Anhand dieser Ergebnisse wurden für die Kulturdenkmale Schloss Kapfenburg, Benediktinerkloster Neresheim, Keltischer Fürstensitz am Ipfl, Wallfahrtskirche Schönenberg und Schloss ob Ellwangen, Schloss Hohenbaldern, Burg Katzenstein, Schloss Taxis, Pfarrkirche St. Jakobus (Hohenstadt) sowie für den Kernraum der „Kirchen- und Burstellandschaft Albvorland und Ries“ relevante Blickbeziehungen ermittelt, die auch als „Postkartenansichten“ dienen. Für diese repräsentativen Blickwinkel wurde ebenfalls GIS-basiert errechnet, wo die Kulturdenkmale in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit potentiellen Windkraftstandorten der Suchräume stehen und aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mit diesen Daten war es möglich zu bewerten, in welchen

² REGIONALVERBAND OSTWÜRTTEMBERG & LANDESDENKMALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.), 2004: Regionalbedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg



Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen vertretbar ist, ohne dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturguts auch hinsichtlich des in §§ 2 und 15 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg geregelten Umgebungsschutzes erfolgt.

Vorranggebiet „Waldhausen/Beuren“ (19): Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum regionalbedeutsamen Kulturdenkmal Kapfenburg. Für dieses Kulturdenkmal wurden ebenfalls Bereiche ermittelt, die im Sinne des Kulturdenkmalschutzes von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Diese Bereiche konnten jedoch in einer Abwägung zwischen den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende und den Belangen des Denkmalschutzes nicht für alle relevanten Blickpunkte berücksichtigt werden. Für den Standort Weiler war eine Berücksichtigung nicht möglich, ohne das komplette Vorranggebiet zu verwerfen. Bei diesem Standort Weiler nordwestlich der Kapfenburg handelt es sich um einen Kreuzungspunkt in erhöhter Lage in 6 km Entfernung zur Burg. Da aber für die weiteren maßgeblichen Blickpunkte eine Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen werden konnte, wird davon ausgegangen, dass in der Gesamtsumme keine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturgutes erfolgt. Zur Abwägung wurde an dieser Stelle ergänzend fotorealistische Simulationen für die Abwägung erstellt. Das Vorranggebiet „Waldhausen/Beuren“ wird aus diesem Grund in der abgegrenzten Form weiter verfolgt.

Vorranggebiet „Freihof“ (14): Die Abgrenzung dieses Vorranggebietes erstreckt sich nördlich und südlich des UNESCO Weltkulturerbes Rätischer Limes. Zudem befindet sich in diesem Bereich die dazu festgelegte Welterbe-Zone. Bei dem Limes handelt es sich um ein hochrangiges Kulturdenkmal, dessen Belange einer Windenergienutzung im unmittelbaren Umfeld grundsätzlich entgegenstehen. In dem Gebiet existieren heute schon bestehende Anlagen. Durch eine Abstimmung mit der zuständigen Landesdenkmalbehörde wurde eine Ausnahmemöglichkeit in Aussicht³ gestellt, sodass die Ausweisung des Vorranggebietes möglich und eine Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist.

2.5 Landschaftsschutz

Die Landschaftsschutzgebiete in der Region Ostwürttemberg weisen im Vergleich zu anderen Regionen eine deutlich geringere Flächenabdeckung bezogen auf die Gesamtgemarkungsfläche und Windhöffigkeit der Region auf. Aus diesen Gründen bestehen auch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete großzügige Flächenkulissen für eine mögliche Ausweisung von Windvorranggebieten. Zudem wurden die Landschaftsschutzgebietsverordnungen auf eine Verträglichkeit für Windenergieanlagen geprüft. Da diese nicht gegeben war, wurde auf eine Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Stattdessen wurden Potentialflächen in konfliktärmeren Bereichen der Region weiterverfolgt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder in Bereichen ohne weitere Vorgaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht die Möglichkeit eine Erweiterung von regionalen Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebiete vorzunehmen, wenn dies durch eine detaillierte gebietsbezogene Überprüfung und die Anwendung von Ausnahmeregelungen und Befreiungen vertretbar ist.

Die Region weist mit dem Albtrauf, dem Büchelberger Grat, der Liaskante aber auch den drei Kaiserbergen, dem Ries und dem Ipf wichtige geomorphologische Erscheinungen auf, die in großem Maße die Landschaft Ostwürttembergs prägen und zu ihrer Eigenart beitragen. In Bezug auf diese Landschaftsformen wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen) überprüft, welche möglichen Standorte realisierbar sind, ohne zu einer Beeinträchtigung der Funktionen zu führen. Durch Anwendung der Ergebnisse auf die Abgrenzung der Vorranggebiete konnten sehr empfindliche Bereiche für das Landschaftsbild identifiziert werden, in denen in der Abwägung dem

³ siehe Regionalverband Ostwürttemberg (2013) Sitzungsvorlage zur Verbandsversammlung am 16.10.2013: DS 34 VV/2013, Synopse (Stn. A.1.1-55)

Schutz der Landschaft Vorrang eingeräumt wurde. Da Windenergieanlagen allerdings aufgrund ihrer Anlagenhöhe und der technischen Art eine deutliche Auswirkung auf das Landschaftsbild ausüben, die in der Regel zu einer Überformung der Landschaft und somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, konnte eine Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe dazu 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung).

Vor dem Hintergrund der Windkrafteignung (Windhöffigkeit) und der Konzentration von Windstandorten auf Standorte mit im regionsweiten Vergleich möglichst geringen Konflikten wurde an ausgewählten Standorten dem Klimaschutz Vorrang vor dem Landschaftsbild eingeräumt.

2.6 Überlastung

Bei der abschließenden Auswahl der vorliegenden Vorranggebiete wurde zusätzlich darauf geachtet, in den verschiedenen Räumen eine Überlastung der Landschaft und übermäßige Beeinträchtigung von Menschen und Fauna (Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Überlastung begründet sich aus der Verantwortung des Regionalverbands, den Ausbau der Windenergie raumverträglich zu gestalten. Indem Bereiche für Windenergie gebündelt werden, können Freiräume ohne Belastung durch Windenergieanlagen freigehalten werden.

Besonders windhöffige und große Standorte sowie Standorte mit einer heute schon existierenden Vorbelastung aus bestehenden Windkraftanlagen wurden bei der Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung vorgezogen. Dafür wurde auf eine Ausweisung von derzeit noch unbelasteten Standorten zugunsten von benachbarten, vorbelasteten, konfliktärmeren und windhöffigen Gebieten verzichtet. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere auch die Beeinträchtigung von Ortschaften auf ein akzeptables Maß eingeschränkt wird und von jedem Ort in der Region noch weitestgehend unbelastete Blickrichtungen freigehalten werden.

Das Kriterium dient somit im Zusammenspiel mit anderen weichen und harten Faktoren sowie der Windhöffigkeit und Erschließung zur Prüfung und Auswahl von Alternativstandorten. Eine Vermeidung einer Überlastung war insbesondere in den Bereichen östlich von Ellwangen und im nördlichen sowie südlichen Härtsfeld erforderlich⁴.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann das Kriterium Überlastung überprüft und eine Ergänzung der regionalen Vorranggebiete für die Windenergie durch Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne vorgenommen werden, wenn dies mit den lokalen Gegebenheiten vereinbar ist.

2.7 Naturschutz

Die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt im Umweltbericht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese wurde mit der für die regionale Planungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe durchgeführt. Durch den Ausschluss der Gebietskulisse von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und dem im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstand von 700 m zu Vogelschutzgebieten ist damit durch die Vorranggebiete für Windenergienutzung voraussichtlich nicht mit erheblichen Konflikten im Hinblick auf Natura 2000 zu rechnen. Unterstützend wurden Expertengespräche durchgeführt und die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden einbezogen.

⁴ siehe Regionalverband Ostwürttemberg (2012) Sitzungsvorlage zur Verbandsversammlung am 06.06.2012: DS 21 VV/2012, Anlage 4



Eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete kann im Einzelfall dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, genauso wenig wie die Möglichkeit einer ergänzenden Ausweisung in Flächennutzungsplänen innerhalb der durch den Vorsorgeabstand ausgeschlossenen Gebiete. Da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange erst auf der untergeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft werden (Abschichtung).

2.8 Artenschutz

Dem Regionalverband liegen umfangreiche Daten vor, die durch verschiedene Naturschutzverbände, die Unteren Naturschutzbehörden, Kommunen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere mit den Naturschutzverbänden erfolgte hier ein vorbildlicher, intensiver Informationsaustausch bis hin zu punktgenauen Daten. Dieser für die regionale Planungsebene optimale Datenbestand wurde in die Planung integriert. Durch den Ausschluss des Schutzbereichs um Brutstandorte gemäß den Hinweisen der LUBW⁵ können erhebliche Konflikte voraussichtlich vermieden werden. Ebenfalls wurden überregional bedeutsame Rastplätze wie der Itzelberger See incl. eines Schutzabstands im Verfahren berücksichtigt. Zur Klärung, wie mit den Artenschutzdaten umgegangen werden soll, wurde u.a. ein Expertengespräch mit Fachleuten im Bereich des Artenschutzes durchgeführt. Daran waren sowohl lokale Akteure aus der Region als auch Vertreter des Regierungspräsidiums und der Unteren Naturschutzbehörden beteiligt.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Artenschutzprüfung mit der für die regionale Planungsebene erforderlichen Bearbeitungstiefe zur Vorabschätzung der Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten durchgeführt. Die Bearbeitungstiefe basiert auf Einschätzungen von Experten des Landes⁶, der unteren Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände⁷ sowie den Empfehlungen des Windenergieerlasses⁸. Insofern weitergehende Ergebnisse aus Artenschutzgutachten auf kommunaler Ebene vorlagen, wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

Generell ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos innerhalb eines artspezifischen Radius um bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten auszugehen. Dieser Vorsorgeabstand wird zwischen den Vorranggebieten für Windenergie der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans und allen ausreichend verorteten Brutstandorten windenergieempfindlicher Vogelarten eingehalten.

Für windkraftempfindliche Fledermäuse wurden die bekannten Quartiere abgefragt und je nach Windkraftempfindlichkeit der Arten bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann entweder von einer Unerheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen der Quartiere ausgegangen werden oder es können signifikante Kollisionsrisiken voraussichtlich durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Hinweise auf zusätzliche Vorkommen von Fledermäusen aus privaten Stellungnahmen müssen auf untergeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene überprüft werden, da dem Regionalverband zur Beurteilung der Erheblichkeit keine Daten zu diesen Vorkommen von Seiten der Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände vorliegen.

⁵ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) 2012: Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen

⁶ LORHO, F. 07.04.2011: Besonderer Artenschutz in der Regionalplanung (Abstimmungstermin mit Vertretern der Regionalverbände und Herrn Lorho im Arbeitskreis Landschaftsplanung der Regionalverbände)

⁷ Expertengespräch Artenschutz, 26.04.2012 im Regionalverband Ostwürttemberg

⁸ MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT; MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg

Da auf regionalplanerischer Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange des Vogel- und Fledermausschutzes erst auf der untergeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden.

Der Datenbestand der LUBW wurde dem Regionalverband erst in einem sehr weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium zur Verfügung gestellt. Die Daten führen in weiten Teilen nicht zu Konflikten mit den vorgesehenen Vorranggebieten. Lediglich für die Vorranggebiete „Dalkingen/Neunheim“ (12), „Gussenstadt“ (36) sowie „Gnannenweiler“ (37) werden zusätzliche bzw. abweichende Brutstandorte dargestellt, deren Schutzbereich in die Vorranggebiete hineinreichen.

Des Weiteren wurden Erkenntnisse in die Planung einbezogen, die sich aus den parallel laufenden Artenschutzuntersuchungen der Flächennutzungsplanung und der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben haben und dem Regionalverband zur Verfügung gestellt wurden. Dies betrifft die Vorranggebiete „Freihof“ (14), „Waldhausen/Beuren“ (19), „Königsbronn/Ebnat“ (26) und „Gussenstadt“ (36).

Zur Klärung der Behandlung der artenschutzrechtlichen Konflikte im Verfahren wurde eine Auskunft des MLR und des MVI eingeholt.

Für eine fachliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte für die Regionalplanebene fanden unter Berücksichtigung des regionalen Planungsmaßstabs, der erforderlichen Untersuchungstiefe sowie der möglichen tiefergehenden Untersuchung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren (Abschichtung) Abstimmungen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden statt. Diese Einschätzungen basierten auf den zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegenden Erkenntnissen.

Berücksichtigung von Ergebnissen der kommunalen Planungsverfahren

Für das Vorranggebiet „Dalkingen/Neunheim“ (12) wurden auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung Kartierungen durchgeführt und detailliertere Artenschutzgutachten erstellt. Für das genannte Gebiet wurde das Thema Artenschutz als konfliktträchtig gewertet und weitergehende Untersuchungen auf Genehmigungsebene gefordert. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Konflikt mit dem Artenschutz nicht als unüberwindbar eingestuft. Im Süden des Vorranggebiets wurde durch die LUBW⁹ ein Horst gemeldet, der die Flugbeobachtungen des Gutachters zur Flächennutzungsplanung und dessen Bewertung bestätigt. Das Vorranggebiet befindet sich in Teilen innerhalb des Schutzabstands von 1 km um diesen Rotmilanhorst. Das Gebiet wurde in der Flächennutzungsplanung in einer identischen Abgrenzung mit dem Vorranggebiet des Regionalplans weiter verfolgt. Der Regionalverband schließt sich dieser Einschätzung und der Flächenabgrenzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung an. Abschließend kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Im Bereich der Erweiterung des Vorranggebiets „Freihof“ (14) wurde eine hohe Dichte von Überflügen durch den Rotmilan festgestellt, die zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Eine fachgutachterliche Bewertung der Ergebnisse liegt dem Regionalverband zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht vor. Eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist erfolgt. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange sowie der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung laufen derzeit weitere Auswertungen sowie Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium. Einschätzungen zur Realisierbarkeit sind deshalb

⁹ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) 2013: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg

derzeit durch die UNB nicht möglich und liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs. In Anbetracht und vorbehaltlich der laufenden Auswertungen wird ein Ausschluss der Fläche auf Ebene der Regionalplanung derzeit nicht als sinnvoll erachtet. Eine weitergehende Prüfung muss auf nachgelagerter Ebene erfolgen (Abschichtung).

Die Artenschutzuntersuchungen für die Flächennutzungspläne im Bereich des Vorranggebiets „Waldhausen/Beuren“ (19) haben zusätzliche Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Vorranggebietes ergeben. Es handelt sich hier um Rotmilanhorste, Wespenbussard-Reviere und einen Baumfalkenhorst. Für den Baumfalken und den überwiegenden Teil der Rotmilane wurde gemäß den Artenschutz-Gutachten¹⁰ und in Abstimmung mit der zuständigen UNB kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkannt, da sich die Jagdhabitats nicht mit dem Vorranggebiet überschneiden. Für den Wespenbussard liegt ein deutlicher Konflikt vor, welcher auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Möglichkeit einer Vermeidung von Konflikten durch die Auswahl der Anlagenstandorte oder eine Planung in die Ausnahmelage ist nicht auszuschließen. Die Möglichkeiten für eine Konfliktlösung sind in den nachgelagerten Ebenen zu prüfen. Im Süden befinden sich zwei Brutstandorte des Rotmilans im Randbereich des Vorranggebietes bzw. unmittelbar an der Gebietsgrenze. Hier liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, dem seitens des Regionalverbands mit einer Anpassung der Gebietsabgrenzung begegnet wurde. Die An- und Abflüge in die Nahrungshabitate außerhalb des Vorranggebietes werden durch Herausnahme der Brutstandorte und Flugkorridore mit einem zusätzlichen, räumlich definierten Schutzabstand zum Horst gewährleistet, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand kein unlösbarer Konflikt verbleibt.

Im Bereich des Vorranggebiets „Königsbronn/Ebnat“ (26) befinden sich Brutreviere des Wespenbussards, sowie eine Häufung von Überflügen des Rotmilans zwischen Brut- und Nahrungshabitat¹¹. Bezüglich des Rotmilans lag mit der ursprünglichen Abgrenzung des Gebiets nach Ansicht des Gutachters und der zuständigen UNB ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Dieser Einschätzung wurde durch den Regionalverband gefolgt, indem die konfliktträchtigen Bereiche ausgeschlossen wurden und somit nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Regionalplanung kein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutz verbleibt. Hinsichtlich der Konflikte mit dem Wespenbussard laufen auch für dieses Vorranggebiet bzw. die äquivalenten Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne Abstimmungen, aufgrund dessen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses keine abschließende Beurteilung auf Ebene der Regionalplanung getätigt werden kann. Hier sind die weiteren Bewertungsergebnisse der Fachbehörden abzuwarten.

Für das in Teilen bestehende und bebaute Vorranggebiet „Gussenstadt“ (36) war eine deutliche Erweiterung Richtung Osten und Süden beabsichtigt. Die Daten der LUBW¹² sowie Datenerfassungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung¹³ haben ergeben, dass sich innerhalb des Vorranggebietes sowie im nördlich unmittelbar angrenzenden Waldbereich mehrere Horste windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken) befinden, welche u.a. südlich des Vorranggebietes jagen. Die Schutzabstände überlagern weitestgehend das geplante Vorranggebiet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt aufgrund der Analyse der Habitatstrukturen vor. Durch die starke Frequentierung des Umfeldes des Vorranggebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung möglich ist. Eine Vollziehbarkeit der Planung östlich der genehmigten und z.T. bereits gebauten Windenergieanlagen erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben, sodass eine Redu-

¹⁰ GVWG KAPFENBURG 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der GVWG Kapfenburg - Endbericht Vögel, Stand 10.08.2013; VG BOPFINGEN 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Bopfingen, Kirchheim a.R., Riesbürg - Brutvögel/Fledermäuse, Stand 15.08.2013; VVG AALEN 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen - Zwischenbericht Vögel/Fledermäuse, Stand 30.04.2013

¹¹ VVG AALEN 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen - Zwischenbericht Vögel/Fledermäuse, Stand 30.04.2013; GEMEINDE KÖNIGSBRONN 2013: Teil-FNP Königsbronn: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Konzentrationszone Ochsenberg, Stand Juli 2013; LÖRHI (Stadtverwaltung Heidenheim), E-Mail vom 14.08.2013

¹² LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) 2013: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg

¹³ GEMEINDE GERSTETTEN 2013: Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Gemeinde Gerstetten, Umweltbericht mit integriertem Artenschutz, Stand 13.11.2012

zierung des Vorranggebiets im Osten vorgenommen wurde.

Das Vorranggebiet „Gnannenweiler“ (37) ist bereits mit Anlagen bebaut, sodass bereits eine Vorbelastung besteht. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ist ebenfalls eine detailliertere Untersuchung für den Bereich der Erweiterung erforderlich. Da sich der Schutzabstand jedoch nur kleinflächig mit dem Vorranggebiet überlagert, ist davon auszugehen, dass dies nicht zu einer grundsätzlichen Verhinderung des Baus von Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet führen wird.

2.9 Wasserschutz

Insbesondere im Landkreis Heidenheim befinden sich großflächige Wasserschutzgebiete der Zone III. Durch den Bau der Anlagen sind geringfügige Beeinträchtigungen denkbar, die aber insgesamt aufgrund der punktuellen Maßnahmen nicht als erheblich eingeschätzt werden. Empfindlichere Bereiche der Wasserschutzgebiete wie die Zonen I und II, die stärker durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden würden, werden gemäß des Planungskonzeptes (Kriterienkatalog) ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann durch die Einhaltung der zur Abgrenzung der Vorranggebiete angewendeten Abstände sowie durch eine optimierte Wahl der Anlagenstandorte ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.10 Waldschutz

Großflächigere Waldschutzfunktionen konnten bereits in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Kleinere Strukturen wie Waldrefugien oder Habitatbaumgruppen sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe regelmäßig nicht im Planungsmaßstab der Regionalplanung darstellbar. Diese kleinflächigen Belange wurden somit auf Ebene der Regionalplanung überplant. Eine Beeinträchtigung dieser Belange kann in den nachgelagerten Verfahren durch eine optimale Standortwahl der Windenergieanlagen vermieden werden.

Im Bereich mehrerer Vorranggebiete verlaufen Wildwanderkorridore gemäß des Generalwildwegeplans der Landesforstverwaltung. Hinsichtlich der Betroffenheit dieser Belange erfolgte eine umfangreiche Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Gemäß der Stellungnahme Forst-BW verbleiben Beeinträchtigungen dieser Wildwanderkorridore in den Gebieten „Ellenberg/Jagstzell“ (11), „Waldhausen/Beuren“ (19), „Dischingen“ (23), „Heidenheim/Nattheim“ (25) und „Königsbronn/Ebnat“ (26). Insbesondere in dem Gebiet „Heidenheim/Nattheim“ (25) befindet sich mit der Möhntalbrücke ein Querungsbauwerk von hoher Bedeutung. Dieser Belang wurde durch Anpassung der Gebietsabgrenzung im Bereich des Möhntales berücksichtigt. Durch die Neuabgrenzung wird der empfindliche Bereich für eine Wanderbewegung freigehalten und eine ungestörte Querung ist möglich. Gleichzeitig ist durch die Berücksichtigung der Windhöffigkeiten bei der Neuabgrenzung eine wirtschaftliche Errichtung von Windenergieanlagen auf den Hochflächen gewährleistet. Im Bereich der anderen genannten Vorranggebiete erfolgte die Gebietsabgrenzung in der Form, dass eine Wandermöglichkeit im Umfeld der Vorranggebiete weiterhin ungehindert möglich ist, wohlwissend, dass es sich bei dem Korridor des Generalwildwegeplans um errechnete Routen handelt.

2.11 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bodenschutz

Sowohl im Regionalplan (Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)) und Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3(G)) als auch im LEP (5.3.2 Z) ist der Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und der forstwirtschaftlich gut geeigneten Standorte und Böden vorgesehen.



Die landwirtschaftlichen Belange sind neben den in der Raumnutzungskarte räumlich festgelegten schutzbedürftigen Bereichen zusätzlich durch die Flurbilanz in das Planungsverfahren eingeflossen. In Hinblick auf die Vorranggebiete für die Windenergie sind, abgesehen von wenigen kleineren Bereichen der Grenzflur, jedoch alle waldfreien Flächen innerhalb der Suchräume und Potentialflächen als Vorrangflur 2 eingestuft. Bei diesen Bereichen handelt es sich um die in der Region besten Flächen zur Produktion von Agrargütern. Eine Beeinträchtigung dieser Standorte ist möglichst zu vermeiden. Da die wenigen Grenzflurbereiche jedoch durch weitere Konflikte überlagert wurden, war ein Ausweichen auf weniger wertvolle Flächen nicht realisierbar. Die Gewährleistung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten muss somit durch eine an die Zuschnitte der landwirtschaftlichen Flächen angepasste Wahl der Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Ebenso verhält es sich bei Standorten innerhalb von Waldgebieten. Hier sind Standorte in der Nähe von gut ausgebauten Wald- bzw. Forstwegen zu bevorzugen, um den Eingriff in die Waldlebensräume so gering wie möglich zu halten und die forstliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Das Erfordernis einer Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange wurde zudem in die entsprechenden Plansätze einbezogen (PS 4.2.3.1, PS 4.2.3.2, PS 4.2.3.3), insbesondere um eine den Wirtschaftsstrukturen angepasste Standortwahl für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik zu gewährleisten.

Bodenschutzbelange wurden durch Einbeziehung von Umweltdaten wie Bodenschutzwald und Informationen der Fachbehörden über empfindliche Bodenbereichen in den Planungsprozess integriert. Die Eignung der Böden als Standort für naturnahe Vegetation wurde im Umweltbericht behandelt und darüber im Verfahren berücksichtigt.

2.12 Regionalplan (Ziele der Raumordnung zum Freiraumschutz)

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie erfolgte in Bezug auf den Umgang mit bestehenden Zielen der Raumordnung im Regionalplan anhand eines von der Verbandsversammlung beschlossenen Konzeptes, welches regionsweit flächendeckend und einheitlich angewendet wurde.

Die Ziele der Raumordnung mit Bezug auf den Freiraumschutz, die entsprechend der Zielaussagen in den Plansätzen des Regionalplans einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind:

Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)

Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.)

Unter bestimmten Umständen ist es aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, den Regionalen Grünzug oder ein anderes dieser Ziele der Raumordnung mit einem Vorranggebiet für die Windenergie zu überlagern. Um den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, wurden diese Ziele der Raumordnung im Rahmen des Planungsprozesses mit den nachfolgenden Kriterien eingehend überprüft. Folgende Kriterien müssen für eine Überlagerung der Ziele, d.h. für die Festlegung eines VRG Windenergie in einem Ziel der Raumordnung erfüllt sein: Es liegt eine überdurchschnittliche Windhöffigkeit vor.

Es ist nur ein Ziel der Raumordnung aus dem Themenbereich Freiraumschutz betroffen.

Es sind keine weiteren öffentlichen Belange betroffen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Artenschutz usw.)

Es liegen keine sonstigen Konflikte mit dem Freiraumschutz vor.

Bei einer Überlagerung der Ziele zum Freiraumschutz mit dem Ziel der Nutzung der Windenergie wird der Windenergie Vorrang eingeräumt. Abgesehen von der Nutzung der Windenergie bleibt das überlagerte Ziel jedoch in seiner bisherigen Form bestehen und entfaltet gegenüber anderen,

entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen seine im Regionalplan vorgesehene Wirkung zum Schutz des Freiraums.

Sämtliche Flächen, in denen zum einen nur ein Ziel der Raumordnung betroffen ist und zudem eine überdurchschnittlich hohe Windhöffigkeit von über 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m vorlagen, wurden eingehend auf ihr Potential als Vorranggebiet für Windenergie geprüft. Drei dieser Flächen „Königsbronn/Ebnat“ (26), „Oberkochen“ (27) sowie „Falkenberg“ (38) konnten als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Hier rechtfertigten die überdurchschnittliche Windhöffigkeit sowie das Fehlen von Alternativstandorten in direkter Umgebung und das Fehlen anderer Abwägungsgründe die Überlagerung der Ziele des Regionalplans mit einem Vorranggebiet für Windenergie. Bei allen anderen geprüften Bereichen lagen zum Teil mehrere verschiedene Abwägungsgründe vor, aufgrund derer eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nicht in Frage kam und die Ziele der Raumordnung trotz hoher Windgeschwindigkeiten nicht überlagert wurden. Zu den Gründen gehören u.a. eine starke Überlastung der Landschaft und der Bevölkerung, da bereits in der näheren Umgebung Flächen mit geringerem Konfliktpotential als Vorranggebiet vorgesehen sind (siehe dazu 2.6 Überlastung). Des Weiteren lagen entgegenstehende Konflikte aus den Bereichen Arten- und Naturschutz vor, wie Brutstandorte von Vogelarten, Schwerpunktorkommen von Fledermäusen, wertvolle Waldstrukturen und andere. Ebenfalls relevante Argumente gegen eine Ausweisung mancher Bereiche waren Belange des Landschaftsschutzes wie die Lage innerhalb von wichtigen Sichtbeziehungen zu regional bedeutsamen Kulturdenkmälern oder wertvolle Landschaftsräume wie dem Nördlinger Ries, dem Albtrauf oder dem Büchelberger Grat. Eine Ausweisung an diesen Stellen hätte erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft der Region Ostwürttemberg nach sich gezogen. Bei einer weiteren Fläche stand zudem die Flugsicherheit einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen.

Im Übrigen besteht in Hinblick auf die Ziele der Raumordnung die Möglichkeit des § 6 (2) ROG (Zielabweichungsverfahren).

2.13 Landesentwicklungsplan

Die Erfordernisse der Raumordnung des Landesentwicklungsplans¹⁴ wurden ebenfalls in das Planungskonzept einbezogen indem sie direkt oder über indirekt über weitere Kriterien (s. 2.11 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bodenschutz) in die Planungen eingeflossen sind. Zudem erfolgte eine Berücksichtigung durch den Umweltbericht. Die angewendeten umweltrelevanten Ziele des Landesentwicklungsplans sind 5.1.2, 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5. Das Ziel 5.1.2 betraf Suchräume und Potenzialflächen im Nordwesten der Region und die Vorranggebiete „Striethof“ (1), „Eschach/Göggingen“ (2) und „Bühler“ (5). Die anderen Ziele, die Land- und Forstwirtschaftliche Belange betreffen, wurden im Zusammenhang mit weiteren, diese Themen betreffenden Belange, in die Abwägung einbezogen.

2.14 Rohstoffe

Neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zur Sicherung des Rohstoffabbaus wurde das Rohstoffsicherungskonzept, welches im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens erarbeitet wird, in die Planung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien einbezogen. Dies entspricht den Anforderungen aus dem Ziel 5.2.3 des LEP¹⁴ zur Sicherung regionalbedeutsamer Abbaustätten und aktivierbare Rohstofforkommen. Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes ist wirtschaftsfähige, bestehende Betriebe zu erhalten und eine Erweiterung von bestehenden Abbaubereichen

¹⁴ WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002: Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)



einem Neuaufschluss zusätzlicher Standorte vorzuziehen. Aus diesem Grund wurde die Erweiterungsmöglichkeit der bestehenden Betriebe gemäß den Ergebnissen des Rohstoffgutachtens des LGRB¹⁵ bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt. Im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung kann abhängig von den Ergebnissen des Rohstoffsicherungskonzepts eine Erweiterung der Vorranggebiete erfolgen, soweit dies mit dem Abbaubetrieb vereinbar ist.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung gemäß § 2a LPIG wurden die Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Eine intensive zweistufige Prüfung erfolgte für die potenziellen Vorranggebiete. Die ersten in Anwendung des angepassten Kriterienkatalogs ermittelten 40 Flächen wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter einer Ersteinschätzung unterzogen. Diese Einschätzung sowie weitere Aspekte, die im Einzelfall berücksichtigt wurden, dienten als Grundlage für die weitere Eingrenzung der Gebiete zu geeigneten Vorranggebieten und haben zu einer weiteren Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit geführt. Für die verbleibenden 20 Vorrangflächen erfolgte eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange in Form von gebietsbezogenen Steckbriefen sowie deren kumulativen Wirkungen und Wechselwirkungen in ihrer Gesamtheit (Gesamtplanbetrachtung). Diese Bewertungsergebnisse führten zusammen mit den Ergebnissen der formellen Anhörung gem. § 12 (2) LPIG zu einer weiteren Optimierung der Gebietsabgrenzungen.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (DS 34 VV/2013) wurden als Bewertungsgrundlage in die Abwägung einbezogen. Im Umweltbericht werden einzelne Vorranggebiete als konfliktträchtig bewertet, die als Ergebnis der Abwägung in den Entwurf der Teilfortschreibung für den Satzungsbeschluss aufgenommen wurden. Die Abwägungsgründe werden im Folgenden für die als sehr konfliktreich bewerteten Vorranggebiete kurz dargelegt.

¹⁵ LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) 2011: Zwischenbericht zur rohstoffgeologischen Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Ostwürttemberg - Interne Arbeitsgrundlage für den Regionalverband Ostwürttemberg und LGRB

„Bühler“ (5)

Schutzgut	Bewertungsgründe
Landschaft	Es handelt sich im Umfeld des Vorranggebiets um einen Landschaftsbereich mit einem hochwertigen Landschaftsbild und sehr geringer Zerschneidung. In einer Entfernung von 2 km befindet sich der Büchelberger Grat. Die möglichen Windenergieanlagen führen durch ihre visuelle Dominanz zu einer Überprägung des Landschaftsraums und insgesamt zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch das Vorranggebiet ist ein unzerschnittener Raum mit einer Größe über 100 km ² betroffen.

Abwägung

Die im Ziel des LEP 5.1.2 festgelegten „Überregional bedeutsamen Landschaftsräume“, hier: unzerschnittener Raum mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km², sind möglichst unzerschnitten zu erhalten; Eingriffe mit Trennwirkung oder linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und räumlich zu bündeln. Durch die nicht linienförmige Form der Anlagen und die wenig befahrenen Zuwegungen, ist nicht von einer Zerschneidungswirkung für den Landschaftsraum auszugehen. Eine Überprägung der Landschaft ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht zu vermeiden. Durch die Festlegung des Gebiets an dieser Stelle können landschaftlich empfindlichere Standorte in der Umgebung freigehalten werden.

Das Gebiet um den Eiwald weist in den Kuppenbereichen eine im regionalen Vergleich hohe Windhöufigkeit und vergleichsweise geringe Konflikte (z.B. durch relativ geringe Beeinträchtigungen für die Bevölkerung) auf. Aus diesen Gründen wurde hier den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.

„Dischingen“ (23)

Schutzgut	Bewertungsgründe
Landschaft	Die Umgebung des Vorranggebiets gilt als Kulturlandschaft mit hoher Wertigkeit aufgrund besonderer Landschaftsstrukturen des Schloss Taxis und der Topographie. Die möglichen Windenergieanlagen führen durch ihre visuelle Dominanz zu einer Überprägung des Landschaftsraums und insgesamt zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung.

Abwägung

Eine Überprägung der Landschaft ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht zu vermeiden. Das Kulturgut Schloss Taxis ist aufgrund seiner eher versteckten Lage nicht in Hinblick auf wichtige Blickbeziehungen betroffen und das Vorranggebiet weist zudem geringe Konflikte in der Bevölkerung aufgrund großer Abstände zur nächsten Ortslage auf. Der Standort wurde durch die Gemeinde explizit gefordert. Der Höhenrücken weist zudem eine hohe Windhöufigkeit auf. Abgesehen von der visuellen Beeinträchtigung der Landschaft durch die Windenergieanlagen ist der Bereich des Vorranggebiets verhältnismäßig konfliktarm. Aus diesen Gründen wurde hier den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.



„Falkenberg“ (38)

Schutzgut

Bevölkerung und
Gesundheit des
Menschen

Bewertungsgründe

Die Bewertung als sehr konfliktreich basiert einerseits auf der Lage innerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung als Ziel im Regionalplan und andererseits auf der hohen Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraums für die ruhige Erholung.

Abwägung

Im direkten Anschluss an das Gebiet auf der Gemarkung Lauterstein in der Region Stuttgart wird ein großes Vorranggebiet für die Windenergie geplant, das im direkten Zusammenhang mit dem Standort Falkenberg zu werten ist. Aufgrund dessen muss mit einer starken Einwirkung auf den Bereich durch die Lautersteiner Anlagen gerechnet werden. Ein Ausschluss des Falkenbergs aus Gründen der Erholung wäre dann nicht mehr begründbar. Der gewählte Standort Falkenberg weist eine im regionalen Vergleich hohe Windhöufigkeit auf und wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft als Vorranggebiet für Windenergie gefordert. Aus diesen Gründen wurde hier den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.

4. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) bis (6) LPlG

Das Beteiligungsverfahren ist im Sommer/Herbst 2012 gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes erfolgt. Dem formellen Beteiligungsverfahren ging eine informelle Beteiligung im Winter 2011 voraus, durch die bereits umfangreiche, planungsrelevante Daten und Informationen zur Verfügung gestellt und in die Erarbeitung der Teilfortschreibung einbezogen werden konnten.

Umweltrelevante Hinweise und Bedenken aus dem formellen Beteiligungsverfahren betrafen vor allem den Artenschutz, Schutzabstand zu Wohnnutzungen und Landschaftsschutz/Landschaftsbild. Informationen zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden, soweit sie für die regionale Planungsebene verwertbare Qualität und angemessene Informationstiefe besaßen in die Planungen (Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie) aufgenommen. Neue Erkenntnisse zu relevanten Belangen des Landschaftsschutzes wurden in die Abwägung eingestellt. Einwendungen die bspw. Forderungen nach mehr Abstand zu bestimmten Wohnbereichen beinhalteten, wurden überprüft, ob es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, dem nachgegangen werden kann. Die Behandlung der vorgetragenen Hinweise, Anmerkungen und Bedenken wird detailliert in der „Synopse zur formellen Anhörung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ (DS 34 VV/2013) als eigenständiges Dokument wiedergegeben.

Satzung des Regionalverbands Ostwürttemberg

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat am 16. Oktober 2013 aufgrund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (Gesetzblatt S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl S. 285), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Erneuerbare Energien der Region Ostwürttemberg bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

- Abs. 1. Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.
- Abs. 2 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2002 über die Feststellung der Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie der Region Ostwürttemberg außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 16. Oktober 2013



Bürgermeister Gerhard Kieninger
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-13/19

Genehmigung

der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

des Regionalplans Ostwürttemberg des Regionalverbandes Ostwürttemberg

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am 16. Oktober 2013 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg, bestehend aus einem Text- und einem Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zeichnerische Darstellung der festgelegten „Vorranggebiete für Windenergie“ in der Raumnutzungskarte und in den Plangrafiken.

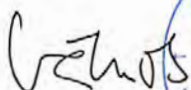
Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 28. August 2014

In Vertretung
der Abteilungsleiterin


Angelika Vámos
Ltd, Ministerialrätin



Herausgeber:

Regionalverband Ostwürttemberg
Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon: 07171 92764-0
Telefax: 07171 92764-15
info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Druck:

Druckerei WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Fotos Deckblatt:

Windrad, Solarpark, Biogasanlage: Regionalverband Ostwürttemberg
Wasserkraftwerk Königsbronn: Gemeinde Königsbronn



Regionalverband
Ostwürttemberg

Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 92764-0
Telefax 07171 927 64-15
info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org